

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Regionalplan Köln, TA Region Aachen
Drucksache Nr.: RR 115/2015 (neu)
4. Sitzungsperiode

Köln, den 12.11.2015

Vorlage für die 6. Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 2015

TOP 8 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau, Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Rechtsgrundlage § 34 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Berichterstatter Herr Ulmen, Dez. 32, Tel.: 0221/147-2397

Inhalt Begründung (S. 2-3)

Anlagen

1. Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Denkmälern (Büro Ecoda)
2. Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 11.09.2015
3. Stellungnahme des Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung) vom 11.09.2015
4. Stellungnahme der Kanzlei Lenz und Johlen vom 20.10.2015
5. Stellungnahme der Kanzlei Lenz und Johlen vom 05.11.2015
6. Stellungnahme der Gemeinde Kreuzau vom 06.11.2015

Beschlussvorschlag: Der Regionalrat sieht die beabsichtigte Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen westlich von Thum insofern dann als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst an, wenn im FNP der Gemeinde Kreuzau die maximale Höhe der Windenergieanlagen auf 175 m begrenzt wird und im weiteren Bebauungsplanverfahren durch differenzierte Betrachtung für jeden Standort die max. Anlagenhöhe bis zu den 175 m festgeschrieben wird um eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmale zu vermeiden.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 115/2015 (neu)	2

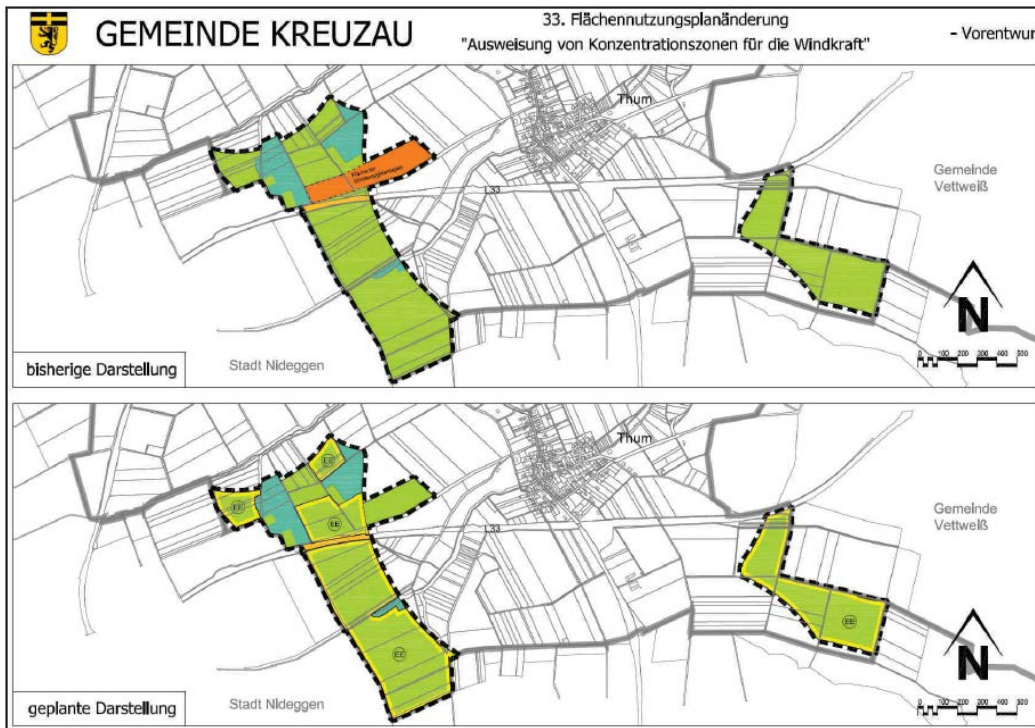
Erläuterungen

Sachverhalt

Die Gemeinde Kreuzau hat mit Schreiben vom 21.11.2012 und 24.02.2014 die Anfrage nach § 34 LPIG NRW für ihre 33. Änderung des FNP zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen gestellt.

Mit Verfügung vom 03.07.2014 wurde der Gemeinde Kreuzau bestätigt, dass die mit Schreiben vom 24.02.2014 vorgelegten Darstellungen der geplanten Windenergiekonzentrationszonen D, E1 und E3 (Abgrenzung gemäß S. 51 Standortuntersuchung 02/2014) den im Planbereich geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. In der Verfügung wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass dies vorbehaltlich der noch durchzuführenden Abstimmung mit der zuständigen Denkmal-schutzbehörde gelte. Insbesondere die untere Denkmalbehörde der Stadt Nideggen und der Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege als zuständiges Fachamt äußern im Bauleitplanverfahren erhebliche Bedenken gegenüber der 33. FNP-Änderung.

Geplante FNP-Darstellung (Quelle: Gemeinde Kreuzau; § 34 LPIG Anfrage vom 24.02.2014)



Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 115/2015 (neu)	3

Das Büro Ecoda erstellte im Auftrag der Gemeinde Kreuzau ein entsprechendes Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen im Einwirkungsbereich der auf der geplanten Konzentrationsfläche vorgesehenen Windenergieanlagen. Nach einer Ortsbesichtigung durch die Bezirksregierung Köln wurde in Abstimmung mit dem LVR festgelegt, dass im Gutachten weitere Sichtbeziehungen (insb. Standort L264) zu untersuchen seien. Eine entsprechende Visualisierung wurde durch das Büro Ecoda erstellt und am 21.07.2015 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Dieser Nachtrag zum Denkmalgutachten wurde dem LVR Amt für Denkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.

Aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland ergibt sich damit bezogen auf die landesbedeutsame Burg Nideggen und das Dürener Tor die Feststellung, dass die Anlagen die Schwelle zur erheblichen Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder der Denkmäler in einem Bereich zwischen 150 und 175m überschreiten (vgl. LVR-Stellungnahme vom 11.09.2015; Anlage 2). Das Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung) schließt sich der Stellungnahme des LVR-Amtes an (vgl. Anlage 3).

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen legt zu Denkmalschutz und Windenergieanlagen in Kapitel „3.2.2 Windkraft“ unter Ziel 4 fest: „Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.“

Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Burg Nideggen sowie des Stadttors Nideggen zu besorgen ist, wurde der Gemeinde Kreuzau mit Email vom 30.09.2015 mitgeteilt, dass die Planung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die Gemeinde nimmt hierzu mit Schreiben des RA Dr. Pauli vom 20.10.2015 Stellung (vgl. Anlage 5).

Am 28.10.2015 fand eine Erörterungen gem. § 34 Abs. 3 LPIG NRW mit der Gemeinde und Vertretern der Regionalplanungsbehörde und des Dezernates 35 statt. Die Beteiligten trugen dabei nochmals ihre Standpunkte vor; eine Einigung hinsichtlich der beabsichtigten Konzentrationsflächendarstellung konnte nicht erzielt werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 LPIG befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde nach „Anhörung“ der Gemeinde und des Regionalrates.

● www.ecoda.de



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen**
im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“
(Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum)

Auftraggeberin:

Gemeinde Kreuzau
Bahnhofsstraße 7
52372 Kreuzau



Bearbeiter:

Stefan Wernitz, Dipl.-Geogr.

Dortmund, den 17. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Grundlagen	2
2.1	Angaben zu den Betrachtungspunkten	2
2.2	Vorgehensweise und Datengrundlagen bei der Erstellung der Fotosimulationen	3
3	Ergebnisse.....	5
4	Bewertung	7
4.1	Dürener Tor (Nideggen).....	8
4.2	Burg Nideggen	8
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

68

68

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Gutachtens ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau zur Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für die Windkraft. Für die beiden Flächen werden zur planungsrechtlichen Steuerung die Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ aufgestellt. Nach derzeitigem Planungsstand sind im Bereich „WEA Lausbusch“ fünf Windenergieanlagen (WEA) und im Bereich „WEA Steinkaul“ zwei WEA geplant (vgl. Karte 1 im Anhang).

Bei den am Standort Lausbusch geplanten WEA 2 und 6 (Vorhabenträger: REA GmbH (Düren)) handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 115,8 m (Gesamthöhe: 193,3 m). Für die am Standort Lausbusch geplanten WEA 3 und 5 (Vorhabenträger: juwi GmbH (Wörstadt)) sowie für die WEA 4 (Vorhabenträger: REA GmbH (Düren)) ist der Anlagentyp Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140,0 m und einem Rotordurchmesser von 112,0 m (Gesamthöhe: 196,0 m) vorgesehen. Bei den beiden geplanten WEA am Standort Steinkaul (Vorhabenträger: Energiekontor AG (Bremen)) handelt es sich um Anlagen des Typs GE Energy 2.5 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotorradius von 60 m (Gesamthöhe: 199 m).

Zur angemessenen Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange wurde von ecoda (2015) im Auftrag der Gemeinde Kreuzau ein Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen erstellt.

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Bezirksregierung Köln (Dezernat 35 und Dezernat 32) im Zuge der landesplanerischen Prüfung am 25. Juni 2015 wurden Nachforderungen gestellt, denen mit dem vorliegenden Nachtrag nachgekommen wird. Bezogen auf den Denkmalbereich Nideggen werden Fotosimulationen von weiteren Betrachtungspunkten sowie die Simulation unterschiedlicher Anlagenhöhen gefordert.

2 Grundlagen

Von der Bezirksregierung Köln wurden ergänzend Fotosimulationen von der Kirchgasse mit Blick in Richtung des Dürener Tors sowie von zwei Betrachtungspunkten an der Landesstraße L 246 mit Blick in Richtung der Burg Nideggen gefordert. Im Zuge der Erstellung der zusätzlichen Fotosimulationen fand auch eine Überprüfung der bereits vorliegenden Fotosimulationen statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Fotosimulation vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen einer Anpassung bedarf. Nachfolgend werden die Betrachtungspunkte sowie die Vorgehensweise und die Datengrundlagen bei der Erstellung der Fotosimulationen beschrieben.

2.1 Angaben zu den Betrachtungspunkten

Betrachtungspunkt Kirchgasse (Nideggen)

Der Betrachtungspunkt befindet sich ca. 30 m südwestlich des Marktplatzes auf ca. 314 m ü. NN (vgl. Karte 2 im Anhang). Nach Nordosten fällt das Gelände bis auf ca. 308 m ü. NN am Fuß des Dürener Tors ab. Gemäß dem Datenblatt des LVR - Amt für Denkmalpflege zum Denkmalbereich Nideggen sind Blickbezüge u.a. auf die Stadttore zu schützen (LVR – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 2014b).

Betrachtungspunkt westlich Hetzingen

Der Betrachtungspunkt befindet sich westlich von Hetzingen bzw. östlich des Hofes Fischer an einem örtlichen Wanderweg auf ca. 235 m ü. NN (vgl. Karte 3). In diesem Bereich bietet sich ein freier Blick auf den Burgberg.

Betrachtungspunkte L 246 A und B

Der Betrachtungspunkt A befindet sich an der Landesstraße L 246 an der Grenze zum Nationalpark Eifel auf ca. 274 m ü. NN (vgl. Karten 1 und 3 im Anhang).

Der Betrachtungspunkt B befindet sich ca. 155 m südwestlich des Betrachtungspunkts L 246 A (Luftlinie) an der Landesstraße L 246 auf ca. 293 m ü. NN (vgl. Karte 3 im Anhang).

Der Abschnitt der Landesstraße L 246 zwischen Hetzingen und Haarscheidt verläuft überwiegend im Wald. Die Betrachtungspunkte A und B stellen die einzigen Punkte in diesem beidseitig von Bäumen und Gebüsch begleiteten Abschnitt der L 246 dar, von denen sich Sichtbeziehungen zur Burg ergeben. Die Straße wird von einer schmalen, grasbewachsenen Bankette begleitet. Abgesehen von einem Haltepunkt ca. 270 m südlich des Betrachtungspunktes A (Luftlinie) existieren keine geeigneten Haltemöglichkeiten. Angesichts fehlender Wege kann eine Frequentierung durch Fußgänger weitgehend ausgeschlossen werden. Für Autofahrer werden in Fahrtrichtung Hetzingen an den beiden Betrachtungspunkten für einen kurzen Moment Sichtbeziehungen zur Burg bestehen.

2.2 Vorgehensweise und Datengrundlagen bei der Erstellung der Fotosimulationen

Die Fotos, die als Vorlage zur Erstellung der Fotosimulationen dienen, wurden am 06. Juli 2015 bzw. am 18. Juli 2014 (Betrachtungspunkt westl. Hetzingen) mit der Kamera EOS 600D der Fa. Canon aufgenommen. Die Betrachtungspunkte sowie die Kontrollpunkte wurden mit Hilfe eines GPS-Geräts (GPS 60 der Fa. Garmin) eingemessen und anhand von Luftbildern (DOP20) überprüft. Die räumliche Lage der Betrachtungspunkte sowie der Blickwinkel ist den Karten 1 bis 3 im Anhang zu dargestellt. Die Koordinaten der Betrachtungspunkte sowie Angabe der Brennweite, mit welcher die jeweiligen Fotos aufgenommen wurden, sind in Tabelle 2.1 aufgeführt.

Tabelle 2.1: Angaben zu den Betrachtungspunkten

Bezeichnung	Koordinaten (UTM/ETRS1989)		Blickrichtung (°)*	Brennweite (mm)**
	Ostwert	Nordwert		
Kirchgasse (Nideggen)	32322107	5618316	35	45
westlich von Hetzingen	32320886	5618026	66	44
L 246 A	32320433	5617861	71	45
L 246 B	32320331	5617740	73	45

* 0° = Norden, 90° = Osten

** bezogen auf 35mm - Kleinbildkamera

Die Fotosimulationen wurden mit Hilfe der Software WindPRO 2.8, Modul VISUAL der Firma ENERGI-OG MILJØDATA (EMD) erstellt. Dieses Programm ermittelt unter Berücksichtigung der Kameraeinstellung, der topographischen Koordinaten sowie der Höhenlage der Betrachtungspunkte und der WEA-Standorte die realistische Größe mit den angemessenen Proportionen der WEA. Eine Möglichkeit zur Kontrolle der Genauigkeit der Simulation bietet das Programm WindPRO 2.8 anhand von markanten Objekten in der Landschaft, die als Kontrollpunkte definiert werden können. Eine Windenergieanlage wird in einem CAD-Modell (auf Basis der Ausmaße von Turm, Gondel, Rotornase und -blättern) dargestellt. Das CAD-Modell gibt die wesentlichen Charakteristika wie die Farbgebung und die geometrischen Abmessungen des geplanten WEA-Typs wieder. Für die Simulation des optischen Eindrucks der WEA wird ferner der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Die Rotoren der WEA sind auf den Fotosimulationen entsprechend der vorherrschenden Windrichtung (d. h. Wind aus südwestlicher Richtung) ausgerichtet.

Für das Geländemodell wurden Höhendaten der Shuttle Radar Topography Mission (SRTM) verwendet. Für die Betrachtungspunkte, die WEA-Standorte sowie die Kontrollpunkte wurden die Geländehöhen entsprechend der Darstellung in der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000) angepasst.

Im Zuge der Erstellung der zusätzlichen von der Bezirksregierung geforderten Fotosimulationen wurde die bereits vorliegende Fotosimulation von dem Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen (vgl. ecoda 2015) einer eingehenden Prüfung unterzogen, wobei insbesondere die Höhenangaben abgeglichen

und teils korrigiert wurden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die zu Grunde gelegten Geländehöhen der Kontrollpunkte in den Skizzendarstellungen angegeben (vgl. Fotosimulationen im Anhang). Bei den Skizzenansichten handelt es sich um die Darstellung der Umrissse der WEA. Diese werden – zusammen mit der Beschriftung der WEA – für die beantragten Anlagentypen (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) dargestellt, die in Kapitel 1 genannt sind.

Darüber hinaus werden Varianten mit unterschiedlichen Gesamthöhen dargestellt (Fotosimulationen sowie ggf. Skizzenansichten, wenn die WEA nicht zu sehen sind), wobei die Nabenhöhen der jeweiligen Anlagentypen, die verschiedene Rotordurchmesser aufweisen, entsprechend angepasst wurden. Folgende Varianten werden berücksichtigt:

- Variante mit 225 m Gesamthöhe
- Variante mit 175 m Gesamthöhe
- Variante mit 150 m Gesamthöhe



3 Ergebnisse

Die im Anhang dargestellten Fotosimulationen bzw. Skizzen zeigen von den Betrachtungspunkten jeweils folgende Darstellungen:

- a) Skizzendarstellung der geplanten Anlagentypen (Gesamthöhen vgl. Kapitel 1)
- b) Fotosimulation der geplanten Anlagentypen (Gesamthöhen vgl. Kapitel 1)
- c) Fotosimulation einer Variante mit 225 m Gesamthöhe
- d) Fotosimulation einer Variante mit 175 m Gesamthöhe (ggf. nur Skizzendarstellung, wenn WEA voraussichtlich nicht sichtbar)
- e) Fotosimulation einer Variante mit 150 m Gesamthöhe (ggf. nur Skizzendarstellung, wenn WEA voraussichtlich nicht sichtbar)

In der Tabelle 3.1 werden die in den untersuchten Varianten von den jeweiligen Betrachtungspunkten sichtbaren Anlagen bzw. Anlagenteile beschrieben.

In wie weit sich aus möglichen Sichtbeziehungen zu den WEA Beeinträchtigungen der Denkmalqualität ergeben, wird in Kapitel 4 diskutiert.

Tabelle 3.1: Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Fotosimulationen

	Kirchgasse (Nideggen)	westlich von Hetzingen	L 246 A	L 246 B
geplante Anlagentypen	einzelne Rotorblätter der WEA 6 (Lausbusch) werden neben dem Dürener Tor zu sehen sein	von der WEA 6 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor zu sehen sein; von der WEA 2 (Lausbusch) wird ein einzelnes Rotorblatt zu sehen sein	von den WEA 6 und 2 (Lausbusch) werden die Gondel, der Rotor (vollständig) sowie der obere Teil des Turms zu sehen sein; von der WEA3 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (weitgehend) zu sehen sein; von der WEA 5 wird die Rotorblattspitze im oberen Durchlauf zu sehen sein	von der WEA5 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (vollständig) zu sehen sein; die WEA 6, 2 und 3 werden durch Gehölze weitgehend verdeckt
Variante mit 225 m Gesamthöhe	Gondel und Rotor der WEA 6 (Lausbusch) werden neben dem Dürener Tor zu sehen sein	von der WEA 6 (Lausbusch) wird die Gondel, der Rotor (vollständig) sowie der obere Teil des Turms zu sehen sein; von der WEA 2 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (teilweise) zu sehen sein	von den WEA 6, 2 und 3 (Lausbusch) werden die Gondel, der Rotor (vollständig) sowie der obere Teil des Turms zu sehen sein; von der WEA5 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (teilweise) zu sehen sein	von der WEA5 (Lausbusch) wird die Gondel, der Rotor (vollständig) sowie der obere Teil des Turms zu sehen sein; von der WEA 3 (Lausbusch) wird von der WEA 3 die Gondel sowie der Rotor (weitgehend) zu sehen sein; die WEA 6 und 2 werden durch Gehölze verdeckt
Variante mit 175 m Gesamthöhe	die Rotorblattspitze der WEA 6 (Lausbusch) wird neben dem Dürener Tor im oberen Durchlauf zu sehen sein	von der WEA 6 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (teilweise) zu sehen sein; von der WEA 2 wird die Rotorblattspitze im oberen Durchlauf zu sehen sein	von den WEA 6 und 2 (Lausbusch) werden die Gondel, der Rotor (vollständig) sowie der obere Teil des Turms zu sehen sein; von der WEA3 (Lausbusch) wird die Gondel und der Rotor (teilweise) zu sehen sein	von der WEA 5 wird die Gondel sowie der Rotor (weitgehend) zu sehen sein
Variante mit 150 m Gesamthöhe	es werden keine WEA zu sehen sein	einzelne Rotorblätter der WEA 6 (Lausbusch) werden zu sehen sein	von den WEA 6 und 2 (Lausbusch) werden die Gondel, der Rotor (weitgehend) zu sehen sein; von der WEA3 (Lausbusch) wird die Rotorblattspitze im oberen Durchlauf zu sehen sein	von der WEA 5 wird die Rotorblattspitze im oberen Durchlauf zu sehen sein

4 Bewertung

Laut Datenblatt des LVR - Amt für Denkmalpflege soll durch die Ausweisung als Denkmalbereich der historisch gewachsene Charakter des Ortes Nideggen insgesamt erhalten werden und „*zwar durch den Schutz des Grundrisses der örtlichen Gesamtsituation, des Erscheinungsbildes, den Schutz von Freiflächen und Freiräumen, von Blickbeziehungen und durch den Schutz der Silhouette*“ (LVR – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 2014b). Die Silhouette „*meint den Umriss der Gesamtsituation aus Burgruine, Kirche und Ort, wie sie aus der Umgebung rundum, insbesondere von drei Seiten (Norden, Westen, Süden) erlebt wird*“ (LVR – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 2014). Das schützenswerte Erscheinungsbild bezieht sich laut Datenblatt „*auf den Bereich insgesamt, d. h. auf die Bergkuppe mit den Resten der Burg und mit der Pfarrkirche, auf den Ort und auf die Wiesen in den Berghängen. Der Bergrücken wird heute beherrscht durch die Ruine der ehemaligen Burganlage und durch den Baukörper der romanischen Pfarrkirche.*“

Blickbezüge zu den Stadttoren sind gemäß der vorliegenden Angaben zum Denkmalbereich Nideggen (Datenblatt des LVR - Amt für Denkmalpflege) ebenfalls als schützenswert einzustufen.

Mit Blick auf die Burg sowie auf das Dürener Tor werden die geplanten WEA teilweise zu sehen sein (vgl. Tabelle 3.1 sowie Fotosimulationen im Anhang). Die Auswirkungen der geplanten WEA auf die Denkmalqualität werden nachfolgend für das Dürener Tor sowie die Burg (bzw. Burgberg) getrennt bewertet.

Die Bewertungsmaßstäbe leiten sich aus der Rechtsprechung ab. Das durch § 9 Abs. 1b DschG geschützte Erscheinungsbild eines Denkmals ist laut OVG NRW¹ nicht gleichzusetzen mit dem bloßen ungestörten Anblick des Denkmals. Das denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist demnach vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert abzulesen vermag.

Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist eine Situation anzusehen, in der die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann.²

¹ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 08.03.2012, 10 A 2037/11

² Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.07.2013, 22 B 12.1741

4.1 Dürener Tor (Nideggen)

Wie die Fotosimulation von der Kirchgasse zeigt, ist es nicht auszuschließen, dass ein Rotorblatt der WEA 6 (Lausbusch) in der geplanten Variante mit Blick auf das Dürener Tor zumindest teilweise zu sehen sein wird. Der sichtbare Teil des Rotorblattes, das eine maximale Tiefe von 4 m aufweist, wird angesichts der Entfernung von 1,9 km als schmales Objekt im Hintergrund wahrnehmbar sein. Das Erscheinungsbild des Dürener Tors wird hierdurch allenfalls unwesentlich verändert. Aufgrund des in Richtung des Tores abfallenden Geländes wird für einen Betrachter, der sich von der Kirchgasse in Richtung des Tores bewegt, das Rotorblatt zunehmend durch Gebäude verdeckt. Vor diesem Hintergrund kann sicherlich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds gesprochen werden.

Die Betrachtung von Varianten mit einer geringeren Gesamthöhe erübrigt sich, da bereits die geplante WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Bei einer Gesamthöhe von 225 m würden von der WEA 6 (Lausbusch) die Gondel und weitere Teile des Rotors zu sehen sein und die WEA somit deutlich in Erscheinung treten.

4.2 Burg Nideggen

Relevante Sichtbezüge zur Burg Nideggen bestehen großflächig v. a. aus südöstlicher Richtung (landwirtschaftlich geprägtes Umfeld von Hetzingen mit Bedeutung für die Erholung (v. a. Campingplätze)). Diese werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt (vgl. ecoda 2015).

Aus nördlicher sowie südlicher Richtung bestehen in untergeordnetem Umfang Blickbeziehungen (teils durch das Relief eingeschränkt) zur Burg. Aufgrund der Lage des Windparks Lausbusch können Sichtbeziehungen zu den WEA mit Blick auf die Burg ausgeschlossen werden.

Wie die Fotosimulationen westlich von Hetzingen sowie von der L 246 zeigen, können aus westlicher Blickrichtung vereinzelt von höher gelegenen Bereichen Sichtbeziehungen zu einzelnen WEA des Windparks Lausbusch bestehen. Bei dem an einem Wanderweg gelegenen Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen werden Teile der WEA 6 und 2 des Windparks Lausbusch in deutlichem Abstand zur markanten Bergkuppe sowie deutlich tiefer als diese zu sehen sein. Die ca. 3,0 km bzw. 3,4 km entfernten WEA 6 und 2 werden mit Blick auf die Burg am Rande des Blickfelds im Hintergrund wahrnehmbar sein. Die Bergkuppe mit der Burg Nideggen wird auch nach Errichtung der geplanten Anlagentypen eindeutig landschaftsdominierend wirken. Das Erscheinungsbild der Burg wird in diesem Bereich allenfalls unwesentlich verändert.

Auch bei den höher gelegenen Betrachtungspunkten an der L 246 werden die geplanten Anlagentypen die Bergkuppe nicht überragen. Das markante Erscheinungsbild der Bergkuppe mit der Burg Nideggen wird durch die sichtbaren Anlagenteile am Rande des Blickfelds nicht erheblich beeinträchtigt, zumal sich die geplanten WEA des Windparks Lausbusch in einer Entfernung von 3,5 bis

3,9 km befinden. In diesem Entfernungsbereich werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA i. A. nicht als erheblich eingestuft (vgl. BREUER 2001, StMUG 2011, HESSISCHER LANDTAG 2012). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Betrachtungspunkten an der L 246 aus gutachterlicher Sicht bezüglich der Erlebbarkeit der Burg Nideggen allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen werden kann, da von diesen Punkten lediglich für Verkehrsteilnehmer kurzzeitig Blickbeziehungen zur Burg bestehen.

Demgegenüber bestehen im Umfeld von Hetzingen und Brück großflächig Sichtbeziehungen zur Burg, die durch die WEA nicht beeinträchtigt werden. Zieht man die in Google Earth veröffentlichten Fotos von der Burg Nideggen als Indiz dafür heran, von welchen Stellen der Ausblick auf die Burg offenbar als reizvoll empfunden wird, so fällt auf, dass sich diese auf das Rurtal zwischen Zerkall, Brück und Hetzingen konzentrieren. In diesen Bereichen werden die geplanten WEA nicht zu sehen sein.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass von dem Vorhaben in der aktuellen Planung (vgl. Kapitel 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs Nideggen ausgehen werden.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Betrachtung von Varianten mit geringeren Gesamthöhen.

Bei einer Gesamthöhe von 225 m über Grund würden die WEA 3 und 5 des Windparks Lausbusch von höher gelegenen Betrachtungspunkten an der L 246, denen aus gutachterlicher Sicht bezüglich der Erlebbarkeit der Burg eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen wird, deutlich in Erscheinung treten. Die WEA wären bei dieser Variante neben der Burg in zu sehen und würden deren Erscheinungsbild von diesen Betrachtungspunkten verändern.

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 17. Juli 2015


Stefan Wernitz

Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8): 237-245.
- ECODA (2015): Gutachten zur Betroffenheit von Denkmälern im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Kreuzau. Dortmund. Stand: 12. Februar 2015.
- HESSISCHER LANDTAG (2012): Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 21. November 2012. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 23: 444-448.
- LVR – AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2014): Schriftliche Stellungnahme vom 29. April 2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ der Gemeinde Kreuzau.
- STMUG (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT) (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011.
- UVP-GESELLSCHAFT (2008): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Hamm.
-

Anhang I

Karten

Karte 1: Lage der Betrachtungspunkte für die Fotosimulationen (Übersicht)

Karte 2: Lage der Betrachtungs- und Kontrollpunkte für die Fotosimulationen (Dürener Tor)

Karte 3: Lage der Betrachtungs- und Kontrollpunkte für die Fotosimulationen (Burg Nideggen)



Gutachten zur Betroffenheit von Denkmälern - Nachtrag
 im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum)

Auftraggeberin: Gemeinde Kreuzau

Karte 1
 Lage der Betrachtungspunkte für die Fotosimulationen (Übersicht)

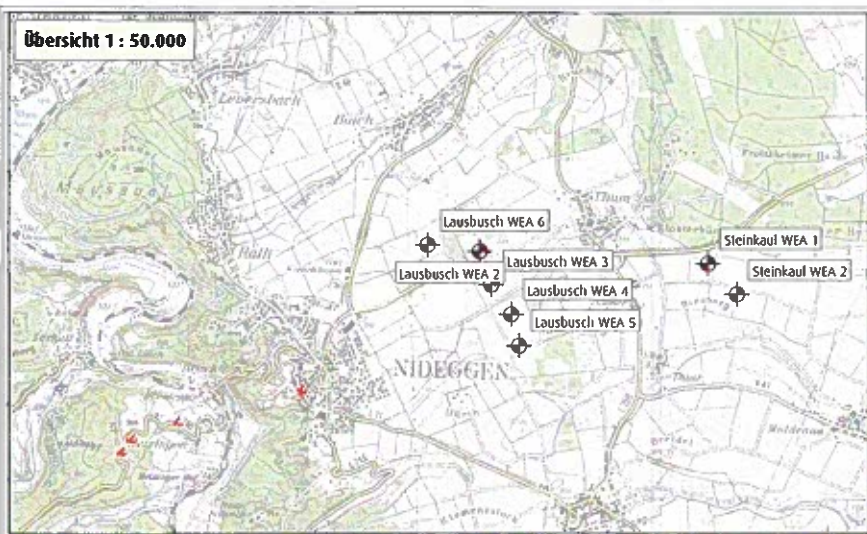
Betrachtungspunkte für die Fotosimulationen
 Betrachtungspunkt bzw. -blickwinkel

bearbeiteter und verkleinerter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (© Geobasis NRW 2015)

Bearbeiter: Stefan Wornitz, 17. Juli 2015

0 500 Meter

Maßstab 1:10.000 @ DIN A3





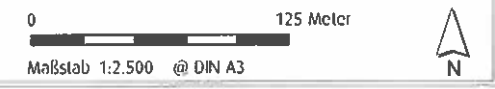
● Gutachten zur Betroffenheit von Denkmälern - Nachtrag
 im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau bzw. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum)
 Auftraggeberin: Gemeinde Kreuzau



● Karte 2
 Lage der Betrachtungs- und Kontrollpunkte für die Fotosimulationen (Dürener Tor)

Betrachtungs- und Kontrollpunkte der Fotosimulationen
 Betrachtungspunkt bzw. -blickwinkel
 + Kontrollpunkt für die Erstellung der Fotosimulationen (wird zur vertikalen und horizontalen Ausrichtung der CAD-Modelle der geplanten Windenergieanlagen im jeweiligen Bildausschnitt herangezogen)

● bearbeiteter Ausschnitt der ESRI Grundkartenluftbilder mit überlagernder Darstellung der Höhenlinien der Deutschen Grundkarte
 Bearbeiter: Stefan Wornitz, 17. Juli 2015



- Gutachten zur Betroffenheit von Denkmalen - Nachtrag**
 im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau b/w. der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. G 1 „WEA Lausbusch“ sowie Nr. G 2 „WEA Steinkaul“ (Gemeinde Kreuzau, Ortsteil Thum)



Auftraggeberin: Gemeinde Kreuzau

- Karte 3**

Lage der Betrachtungs- und Kontrollpunkte für die Fotosimulationen (Burg Nideggen)

Betrachtungs- und Kontrollpunkte der Fotosimulationen

- Betrachtungspunkt b/w. -blickwinkel
- Kontrollpunkt für die Erstellung der Fotosimulationen (wird zur vertikalen und horizontalen Ausrichtung der CAD-Modelle der geplanten Windenergieanlagen im jeweiligen Bildausschnitt herangezogen)



Felsvorsprung am Burgberg, Höhe 320 m ü. NN

Betrachtungspunkt westl. Netzingen

Betrachtungspunkt A an L246

Betrachtungspunkt B an L246

- bearbeiteter Ausschnitt der ESRI Grundkartenluftbilder mit überlagernder Darstellung der Höhenlinien der Deutschen Grundkarte

Bearbeiter: Stefan Wernitz, 17. Juli 2015



Maßstab 1:4.500 @ DIN A3



Bild: © 2014 ESRI, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Es werden nur die Informationen, die in der Dokumentation angegeben sind, für die Nutzung der Software im Rahmen der Lizenzvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Anhang II

Fotosimulationen



Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung 1a: Skizzenansicht der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt „Kirchgasse“

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung 1b: Fotosimulation der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt „Kirchgasse“

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung 1c: Fotosimulation einer Variante mit 225 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt „Kirchgasse“

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung Id: Fotosimulation einer Variante mit 175 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt „Kirchgasse“

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

● ecoda



Abbildung 1e: Skizzendarstellung für eine Variante mit 150 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt „Kirchgasse“

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

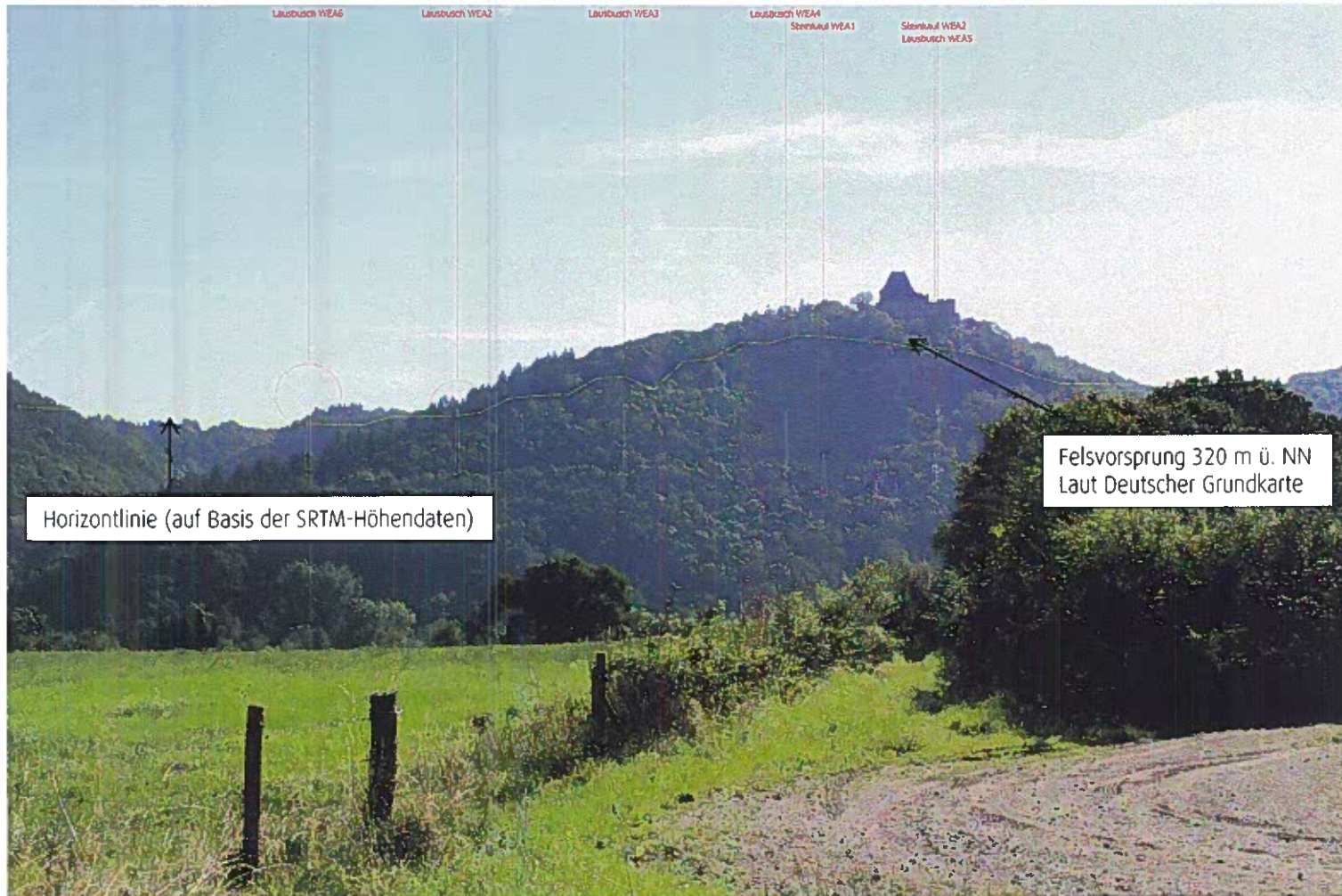


Abbildung 11a: Skizzenansicht der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

● ecoda

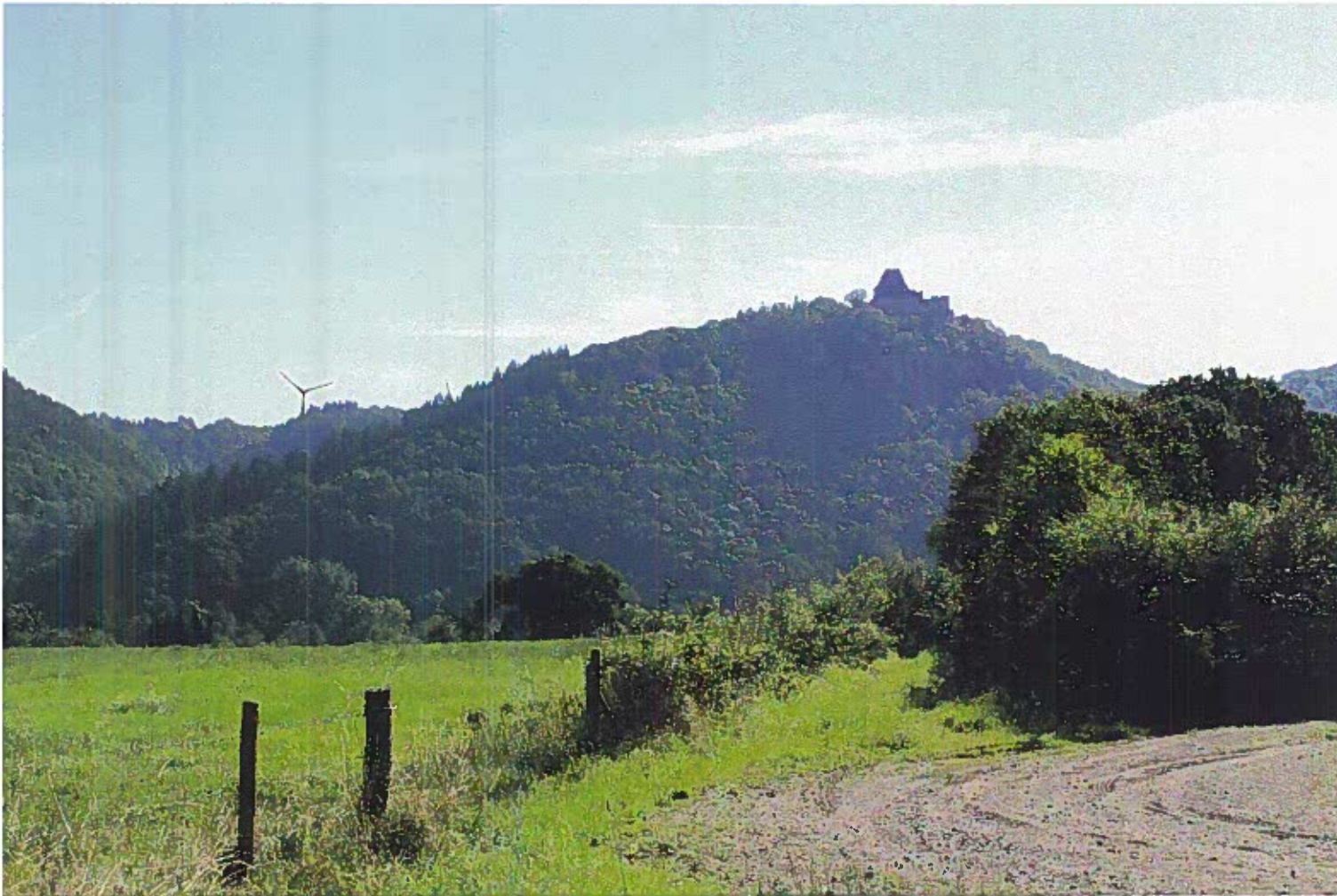


Abbildung IIb: Fotosimulation der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

• ecoda



Abbildung IIc: Fotosimulation einer Variante mit 225 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

• ecoda

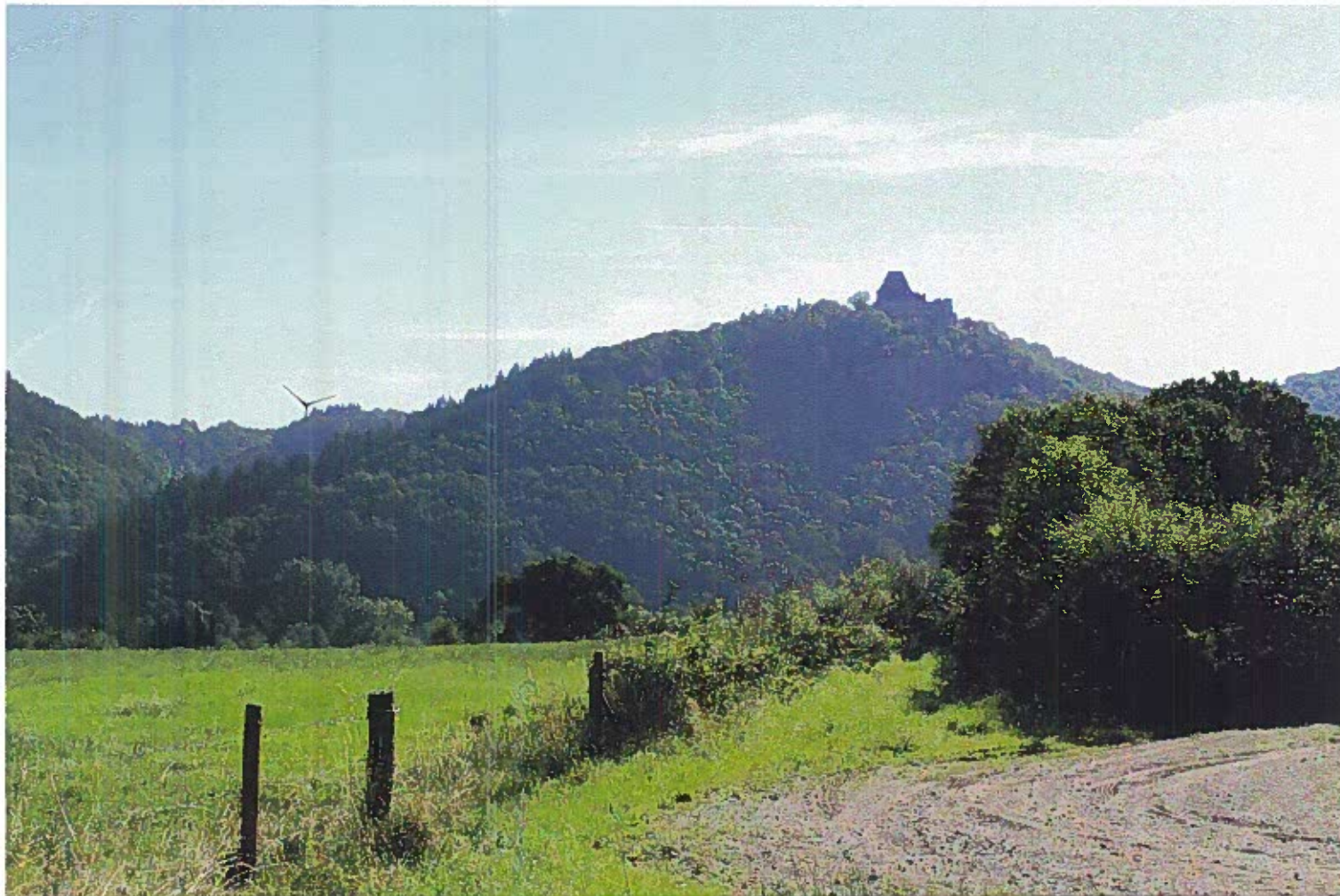


Abbildung II.d: Fotosimulation einer Variante mit 175 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

• ecoda

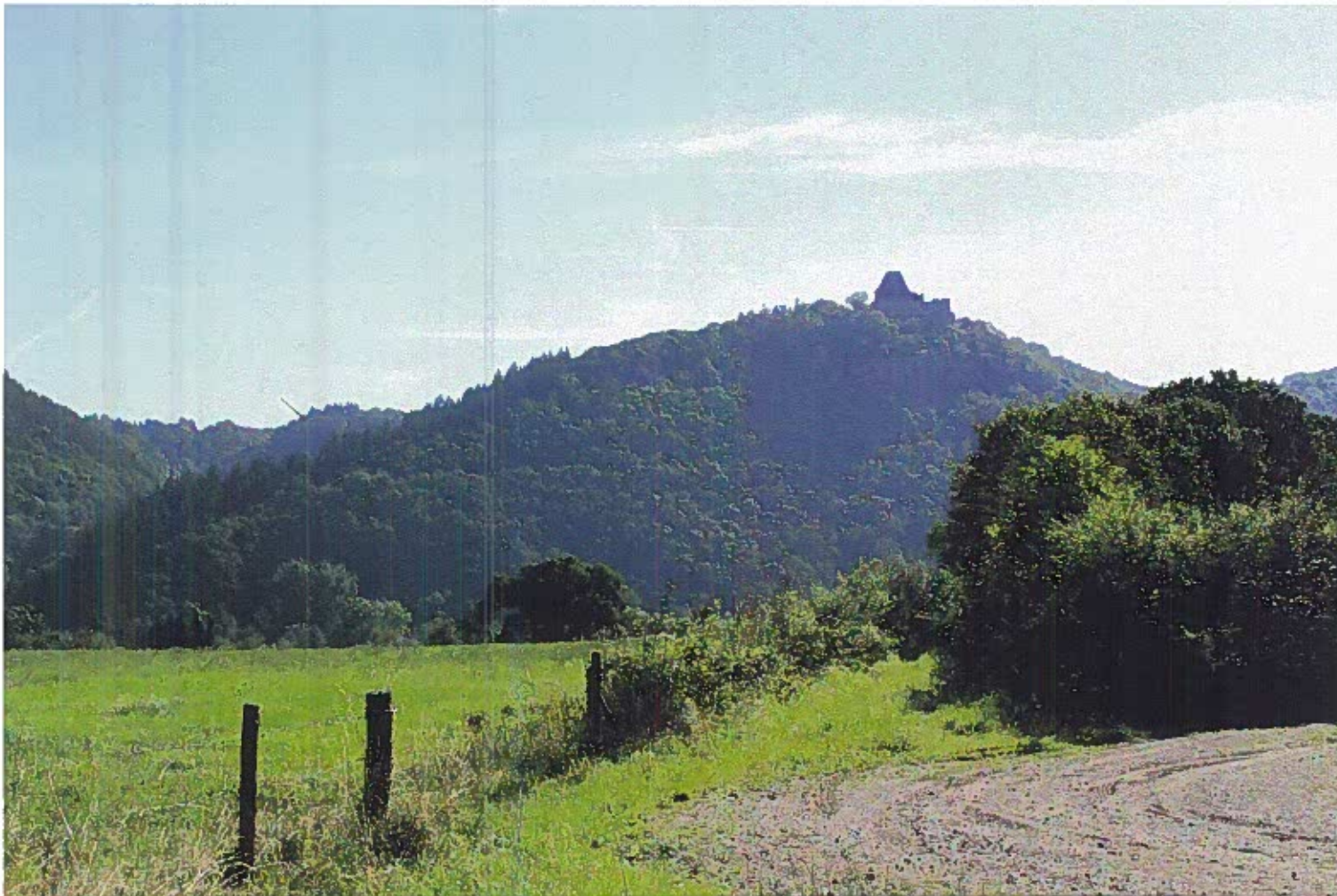


Abbildung IIe: Fotosimulation einer Variante mit 150 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IIIa: Skizzenansicht der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt L 246 A

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IIIb: Fotosimulation der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt L 246 A

- Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag



Abbildung IIIc: Fotosimulation einer Variante mit 225 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 A

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IIIId: Fotosimulation einer Variante mit 175 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 A

● Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

● ecoda



Abbildung IIIe: Fotosimulation einer Variante mit 150 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 A

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IVa: Skizzenansicht der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt L 246 B

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IVb: Fotosimulation der geplanten Anlagentypen vom Betrachtungspunkt L 246 B

● Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

● ecoda



Abbildung IVc: Fotosimulation einer Variante mit 225 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 B

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IVd: Fotosimulation einer Variante mit 175 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 B

Fotosimulationen der geplanten Windparks Lausbusch und Steinkaul (Gemeinde Kreuzau) - Nachtrag

ecoda



Abbildung IVe: Fotosimulation einer Variante mit 150 m Gesamthöhe vom Betrachtungspunkt L 246 B

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht, Denkmal-
schutz
Herrn Kunstmann

50606 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.09.2015
3431-TS-2015

Dipl.-Ing. Thorsten Schrolle
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-4008
Thorsten.Schrolle@lvr.de

Vorab per Mail:
volker.kunstmann@bezreg-koeln.nrw.de

Kreuzau, 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft - gutachterliche Stellungnahme nach §22 Abs. 3 DSchG NW zum Nachtrag des Gutachtens zur Betroffenheit von Denkmälern vom 17.06.2015

- Mail vom 24.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kunstmann,

Ihrer Bitte vom 24.07.2015 um Stellungnahme zu der Ergänzung des Gutachtens der Firma Ecodia vom 17.07.2015 komme ich hiermit im Sinne einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß §22 Abs. 3 DSchG nach. Die bisherigen Stellungnahmen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland als Träger öffentlicher Belange vom 29.04.2014 und 29.08.2014 zum Hauptgutachten der Firma Ecodia werden insoweit bezogen auf die Denkmäler Burg Nideggen und Stadtbefestigung Nideggen präzisiert. Davon unberührt bleiben aber die bislang geäußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen anderer Denkmäler und Kulturlandschaftsbereiche (im Sinne des in Bearbeitung befindlichen Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln) im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen in den Ortslagen der Gemeinden Nideggen, Kreuzau und Vettweis, sowie hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes des Denkmalbereichs Nideggen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und **980**
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de

1 betroffene Bedeutungsebenen des Denkmals Burg Nideggen und des Dürener Tors im Denkmalbereich Nideggen

Im Folgenden werden nur die aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland betroffenen Bedeutungsebenen der Burg Nideggen und des Dürener Tors dargestellt, soweit sich diese Betroffenheit aus den jetzt vorgelegten Ergänzungen zum Gutachten ablesen lässt.

1.1 Geschichtlicher Kurzüberblick über die Entstehung der Burg und der Stadt Nideggen

Die Höhenburg Nideggen ist auf einem circa 300 m ansteigenden Bergsporn im oberen Rurtal im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts unter Graf Wilhelm II errichtet worden, dabei soll der weithin sichtbare, sogenannte Jenseitsturm aus Abbruchmaterial der älteren Burg Bergstein, an der linken Rurseite gelegen, errichtet worden sein. Nideggen bildete in den folgenden zwei Jahrhunderten den Herrschaftsmittelpunkt der Jülicher Grafen, in der Mitte des 14. Jahrhundert stieg Markgraf Wilhelm V zum Herzog auf und die Burg erfuhr den Höhepunkt ihres Ausbaus. Die umfangreichen und prestigeträchtigen Aus- und Umbauten dokumentierten seinerzeit den Residenzcharakter der Burg. Bereits 1313 wurden Nideggen die Stadtrechte verliehen. Der „Burgfleck“ war Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden und ummauert worden. In diesem bis heute kaum bebauten Areal wurde ab Ende des 12. Jahrhunderts die romanische Pfarrkirche St. Johannes Baptist errichtet. Östlich des Burgfleckens schloss dann die planmäßig angelegte städtische Siedlung Nideggen an, die den Bergsporn abschließt. Die Befestigung, bestehend aus drei Stadttoren und einer Ringmauer, war in der Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen. Davon sind bis heute Reste der Ringmauer sowie das Zülpicher und das Dürener Stadttor erhalten. Mit der Übersiedlung des Kollegiatstifts aus Stommeln, das im Zusammenhang mit dem Grab der selig gesprochenen Christina von Stommeln steht, erfuhr Nideggen eine weitere Aufwertung. Mittels zahlreicher Privilegien, wie der Befreiung von sämtlichen Abgaben, für die Stadtbürger und Neubürger versuchte Nideggen bereits im Mittelalter den Standortnachteil, verursacht durch die isolierte Lage fernab der wirtschaftlich bedeutenden Handelszentren und Handelsrouten, zu kompensieren, was auch erfolgreich war. Dennoch sank Nideggen unter der Herrschaft des Herzogs Wilhelm zum Amtssitz herab, da er diplomatisch weitreichende Beziehungen unterhielt und für die Pflege derer sich die abseitige Lage als nicht günstig erwies. In der Mitte des 15. Jahrhunderts erlebte die Stadt eine Renaissance mit der Gründung des Hubertus-Ritterordens im Sinne der spätmittelalterlichen Ritterromantik. Nichtsdestotrotz wurde die Burg Nideggen im Zuge des Geldrischen Krieges 1542 stark zerstört und nicht in Gänze wiederaufgebaut. Im 17. und 18. Jahrhundert erlitt die Burg weitere Beschädigungen, im Zuge der französischen

Besatzung wurde sie auf Abbruch verkauft und jahrelang als Steinbruch genutzt. Am Ende des 19. Jahrhunderts setzten ihr Erdbeben weiter zu. 1898 übernahm der Kreis Düren die Ruine und führte Sicherungs- und Wiederaufbauarbeiten durch. Nach erheblichen Beschädigungen durch den Zweiten Weltkrieg wurde sie ab den 1950er Jahren wiederum in Teilen wiederaufgebaut. Hierzu zählt im Wesentlichen der fünfgeschossige Wohnturm, der in der Fachliteratur als eines „der bedeutendsten Denkmäler staufischer Wehrbaukunst“ angesprochen wird. (Kubach&Verbeeck 1976)

1.2 Typologische Merkmale von Burg Nideggen und ihre ursprüngliche Bedeutung in der Kulturlandschaft

Bei Burg Nideggen handelt es sich um eine Höhenburg, präziser gesagt um eine Spornburg. Hierbei werden zwei Seiten durch die natürlich steile Böschung geschützt, die dritte Seite wird durch einen Halsgraben vom anschließenden Gelände abgetrennt und besonders stark befestigt. Mit dem Aufkommen der repräsentativen Wohnburgen im 10. und 11. Jahrhundert wurden die repräsentativen Höhenlagen bevorzugt, die anfangs nur dem dynastischen Hochadel vorbehalten waren. Erst im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts konnte auch der niedere Adel Höhenburgen errichten.

Im Mittelalter kam der Burg Nideggen die äußere Rolle des uneinnehmbaren Stützpunktes der Jülicher Territorialherrschaft zu. Diese entsprach wiederum der Wahl der Grafen als Residenz und ihre Einbindung in die Territorialverwaltung. Diese Rolle eines zentralen Ortes der damaligen Zeit verdankte Nideggen einem bewussten Plan und keinem Zufall. Dabei wurde versucht, die ungünstigen räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem fortifikatorisch zwar ideal gelegenen Bergsporn durch Privilegien für die Einwohner auszugleichen und den Zuzug somit attraktiver zu gestalten (s.o.).

1.3 Rezeptionsgeschichte der historisch-kulturlandschaftlichen Bedeutung

Bereits um 1720/1730 wurden Burg und Stadt Nideggen und die sie umgebenden Landschaftsräume in den Bleistift- und Tuscheskizzen des wallonischen Malers Renier Roidkin (1684-1741) detailliert festgehalten. Die erhaltenen fünf Zeichnungen sind durchweg Landschaftspanoramen aus verschiedenen Himmelsrichtungen und geben die landschaftsräumliche Situation erstaunlich genau wieder.



Abb1. Die Burg von Süden, links im [Rur-/]Roertal Hetzingen.
Zeichnung von Renier Roidkin, um 1720/30.
LVR-ADR, Grafische Sammlung, Skizzenbuch II, Blattnr. 565.



Abb. 2 Ort und Burg von Norden, links die Minoritenkirche, rechts das [Rur-/]Roertal mit
Hetzingen. Zeichnung von Renier Roidkin, um 1720/30.
LVR-ADR, Grafische Sammlung, Skizzenbuch II, Blattnr. 376.

Nach den umfassenden Zerstörungen der Burg während der französischen Besatzungszeit und danach entschloss man sich Ende des 19. Jahrhunderts, zunächst auf einer bürgerschaftlichen Initiative basierend, für den Wiederaufbau der Burg. Hier legte man großen Wert auf die Wiederherstellung des Wohnturms mit einem explizit weithin sichtbaren Turmhelm. Die Wiederherstellung der landschaftsprägenden Wirkung war damals also bewusst intendiert. Die Publikation Martin Aschenbroichs aus dem Jahr 1906 „Geschichte der Stadt und Burg Nideggen“ erwähnt auch die Gründe für die Formierung des bürgerschaftlichen Engagements für den Wiederaufbau der Burg. Erich Schleicher, ein Dürener Industrieller, investierte erhebliche Beträge in die Instandsetzung der Stadt und der Burg, die „nicht nur eine der kunsthistorisch wichtigsten in ganz Westdeutschland, sondern auch nach ihrer unvergleichlichen landschaftlichen Lage eine der reizvollsten Burganlagen überhaupt sei.“ In der Publikation Aschenbroichs ist auch das Schreiben des Kreises Düren an Kaiser Wilhelm II mit der Bitte um finanzielle Unterstützung bei der Instandsetzung der Burganlage vom 6. Oktober 1902 enthalten: „Seiner Majestät, dem Deutschen Kaiser und König von Preußen. Bittschrift: Bitte um Gewährung eines Gnadengeschenks zur Instandsetzung der Burgruine Nideggen (...) Nahe bei der Ortschaft Nideggen liegt im hiesigen Kreise auf jäh zur Roer abfallendem Felsen die stattliche, in gleicher Weise durch malerische Lage, gewaltige Ausdehnung und historische Bedeutung ausgezeichnete und berühmte Burgruine Nideggen.(...) Die Instandsetzung des wichtigsten und eindrucksvollsten Teiles der Burg, des Bergfriedes, soll, wenn möglich im nächsten Jahr stattfinden. (...) es ist daher beabsichtigt und dringend erwünscht, den Bergfried in seiner ganzen früheren Höhe, wiederherzustellen, wie dies überdies für die Silhouette der Burg von der allergrößten Bedeutung sein würde.“ Das Bittgesuch war erfolgreich, so subventionierte der Kaiser die Instandsetzungsmaßnahme mit einem Geldbetrag und auch der Provinzial-Ausschuss investierte in das bedeutsame Denkmal. Die Instandsetzung konnte 1906 abgeschlossen werden. Bei einem Besuch Kaiser Wilhelm II. soll er so beeindruckt von der sich bietenden Aussicht von der Burg in die Kulturlandschaft gewesen sein, dass er dies schlicht mit dem Wort „kolossal“ kommentierte (Werner Briem, S. 26).

Ab den 1930er Jahren und ab 1968 wurde von der RWE eine Lichtinstallation eingerichtet, die den Wohnturm in den Abendstunden inszenierte und hierüber das Wahrzeichen der Stadt Nideggen kostenaufwändig illuminierte.

In das Jahr 1934 datiert die Publikation A. Meyers „Alte Burgen des Dürener und Jülicher Landes“, in der er sich unter anderem mit der Burg Nideggen befasst. Hierin beschreibt er in zeittypischer Weise den „Bergfried“ folgendermaßen: „In vier Stockwerken erhebt sich der riesige Sandsteinbau über dem Felsplateau, ein majestätisch drohender Wächter“ (S. 200). An anderer Stelle heißt es weiter „Einzigartig schön, durch die hohen Fenster den Blick hinaus in die nebeldurchzogenen Bergtäler gleiten zu lassen, ein Bild von reinster romantischer Schönheit! Hier stört uns nirgendwo der aufdringliche Eifer einer reklamesüchtigen Kultur, wie es mancherorts etwa im Rheintal der Fall ist.“ (S. 201)

In der zweiten Ausgabe des Jahres 1979 der Zeitschrift „Burgen und Schlösser“ ist ein Bericht Walter Loms zum „Neubau an der Ruine Burg Nideggen“ (S. 129) enthalten. Hierin schildert er den langen Prozess zwischen den Beteiligten, um ein geeignetes Konzept für den Neu- und Wiederaufbau zu finden. Als wesentlicher Bestandteil des Konzeptes nennt er den Wiederaufbau des „Donjons“ (Bergfrieds). Dieser sollte in einer ersten Baustufe „als Wahrzeichen von Nideggen wieder mit einem Turmhelm versehen werden, um die alte, im 19. Jahrhundert existierende imponierende Burgsilhouette krönend zu akzentuieren“.

Ingrid Bodsch spricht in ihrer Publikation „Nideggen – Burg und Stadt“ aus dem Jahr 1989 von der auf einem „Bergsporn im oberen Rurtal errichteten, landesbeherrschenden jülichen Grafenburg“ (S. 37).

Der Blick in die Rezeptionsgeschichte macht deutlich, dass es keineswegs eine auf aktuellen Begebenheiten fußende Idee ist, die Höhenburg Nideggen zu einem landschaftsraum-, einem landschaftsbildprägenden und kulturlandschaftlich bedeutenden Element zu stilisieren. Bereits die Darstellungen Roidkins (s.o.) beschreiben die Burganlage in ihrem Wirkungsraum präzise. Der Wirkungsraum der Burg mit Fokus auf den dominierenden Wohnturm wurde auch von den Zeitgenossen und Akteuren des Wiederaufbaus um 1900 so gesehen und war ein wesentlicher Grund für deren Handeln. Diese Bedeutungsebene wurde in der kunsthistorischen Rezeption der darauf folgenden Jahrzehnte wiederholt bestätigt.

1.4 Die heutige historisch-kulturlandschaftliche Bedeutung der Burganlage

Der Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz definierte auf seiner 23. Sitzung am 19./20. Mai 2003 in Görlitz die historische Kulturlandschaft als einen „Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner

historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“ (Kultusministerkonferenz 2003)

Legt man diesen heutigen historischen Kulturlandschaftsbegriff zugrunde, so ist festzustellen, dass die historisch kulturlandschaftliche Bedeutung der Höhenburg Nideggen zum einen in ihrer exponierten, weithin sichtbaren, die Landschaft dominierenden Lage auf einem erhöhten Felssporn begründet ist und zum anderen in ihrer jahrhundertelangen Funktion als Herrschafts- und Verwaltungssitz der Jülicher Grafen mit Ausstrahlkraft auf das gesamte Rurtal und den Herrschafts- und Wirkraum der Jülicher Grafen liegt. Die homogene historische Situation im Zusammenspiel von Burg und Stadt Nideggen sowie dem umgebenden Landschaftsraum ist im Zuge der Rezeptionsgeschichte der Anlage mehrfach wiederhergestellt worden und damit bis heute anschaulich erhalten. Sie dokumentiert sowohl die historischen Begebenheiten als auch die zeitlich ebenfalls abgeschlossene Phase der „Burgenromantik“ des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts auf visuell wahrnehmbare Weise.

Hierauf wird auch im Eintragungstext in die Denkmalliste des Landes NRW vom 24.02.1984 Bezug genommen. Darin wird die Anlage als „[...]auf steiler Sandsteinklippe über dem Rurtal errichtete Burg [...]“ und als „[...]eine umfangreiche Höhenburg des 12.-14. Jahrhunderts, die heute zu den eindrucksvollsten Burgruinen des Rheinlandes zählt[...]“ charakterisiert. Neben den bauhistorischen und wissenschaftlichen Gründen für die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Burg liegen auch städtebauliche Gründe vor, worunter die hier genannten kulturlandschaftlichen Bedeutungsebenen zu subsumieren sind.

Auch die Denkmalbereichssatzung der Stadt Nideggen bezieht sich auf diese Bedeutungsebenen, nämlich in §2 - Sachlicher Geltungsbereich:

„[...]“

- 4) äußere Ortsbilder/Silhouette,
- 5) die engere Umgebung der Gesamtanlage, soweit sie für das Erscheinungsbild bedeutend ist,
- 6) die Sichtbezüge vom Tal zur Burg und von der Burg ins Tal.“

1.5 Das Dürener Tor

Das Dürener Tor als Teil der Stadtbefestigung erhielt sein heutiges Erscheinungsbild in etwa zur gleichen Zeit, als der Wiederaufbau von Burg Nideggen einsetzte. Das Erscheinungsbild von Kirchgasse, Marktplatz, Graf-Gerhardt-Str. und der Straße „Im Altwerk“ werden in der jeweiligen Blickrichtung maßgeblich von dem zweigeschossigen Doppelturmtor geprägt, dass neben dem ebenfalls erhaltenen Zülpicher Tor als eines von ursprünglich drei Toren aus der Stadt herausführt. Es trägt wesentlich zur Vermittlung der Rolle der Stadt-

befestigung Nideggens als Teil einer mehrere Linien umfassenden Verteidigungsanlage bei, deren „letztes Bollwerk“ der Bergfried der Burg darstellt. In der Funktion der Stadtbefestigung als physische und administrative Grenze zwischen den städtischen und ländlichen Rechtsverhältnissen war das Dürener Tor überdies ein wichtiger Kontrollposten für den Personen- und Warenverkehr. Damit einher ging eine auf Repräsentation angelegte Architektursprache des Tores, welche gleichermaßen Wehrhaftigkeit und Herrschaftsanspruch verkörperte. Wie Udo Mainzer 1975 in „Stadttore im Rheinland“ schreibt, handelt es sich bei der vorgelagerten Stellung der Flankentürme um ein erhaltenes Beispiel für eine Sonderform des Stadtores im südlichen Jülicher Territorium, die sonst nur in Jülich selbst (Hexenturm) und in Bad Münstereifel (Werthertor) erhalten ist. Im Gegensatz zu vielen anderen Stadtbefestigungen des Rheinlandes sind die erhaltenen Stadttore Nideggens hinsichtlich der Verkehrsführung und der Anbindung an die eigentlichen Stadtmauern kaum verändert worden. Im Falle des Dürener Tors ist auch die sich beiderseits anschließende, straßenbegleitende dichte Bebauung erhalten geblieben, so dass das Tor städtebaulich in einem Kontext steht, der der historischen Situation sehr nahe kommt und damit gut geeignet ist, die genannten Bedeutungsebenen im Stadtraum zu transportieren. Die historische Stadtbefestigung mit- samt der beiden erhaltenen Stadttore (Zülpicher und Dürener Tor) stehen seit dem 12.1.1983 rechtskräftig gemäß § 3 DSchG NRW unter Denkmalschutz. Entsprechend der damaligen Begutachtung seitens des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege handelt es sich bei der Stadtbefestigung um eines der „bedeutendsten Denkmäler des Mittelalters im Rheinland“.

2 Auswertung der ergänzenden Untersuchung zur Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Burganlage und des Dürener Tors durch die aktuelle Windkraftplanung

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gem. § 9 Abs. 1 b) DSchG NRW sind Vorhaben in der engeren Umgebung von Denkmälern erlaubnispflichtig. Sie sind zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Was unter „engerer Umgebung“ zu verstehen ist, ist einzelfallbezogen zu definieren. Grundsätzlich ist die engere Umgebung eines Denkmals als der Bereich zu werten, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst (VG Sigma- ringen, Urteil vom 15.10.2009 – 6 K 3202/08).

Daraus folgt, dass alle Objekte, die an einem Standort, von dem aus man – also ein für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter – wesentliche Teile des Denkmals wahrnimmt, zusammen mit dem

Denkmal in den Blick kommen, zu dessen engerer Umgebung zählen (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18.04.2013 – 5 K 3268/11).

Windkraftanlagen sind als bewegte Objekte geeignet die Aufmerksamkeit eines Betrachters in weit höherem Maße zu erregen als ein statisches Objekt. Das BayVGH hat in einer Entscheidung vom 30.04.2014 (Az. 22 ZB 14.680) zur Beeinträchtigung durch Bewegung bei Windkraftanlagen wie folgt formuliert: „Insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst Recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die optischen Dimensionen einer Windkraftanlage ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Wirkungen.“

Darüber hinaus sind neben dem Denkmalschutzgesetz NRW auch die bundesrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches zu beachten:

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich auch ein privilegiertes Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u.a. vor, wenn das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt, vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Die Belange des Denkmalschutzes werden in der Regel durch das Landesdenkmalrecht, hier das DSchG NRW, konkretisiert. Dennoch enthält die Regelung keine Verweisung auf das Landesrecht, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlichen Regelungen unabhängigen Denkmalschutz.

Somit ergibt sich der Schutz eines Denkmals in seiner „engeren Umgebung“ als eigenständiger Belang aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB (vgl. Davydov, EnWZ 2013, S.409ff, sowie Beschlüsse des BVerwG vom 26.6.2014 4 - B 47.13 und vom 21.4.2009 - 4 C 3.08). Grundlage der Beurteilung sind hierbei die gutachterlichen Äußerungen der Denkmalpflegeämter der Länder.

2.2 Methodik

Die in den vorliegenden Fotosimulationen verwendete Darstellungsarten sowie die Beschreibungen der Beeinträchtigungen berücksichtigen die seitens der Rechtsprechung anerkannte „gebäudegleiche Wirkung“ der Windkraftanlagen

nicht angemessen. Auf den Fotos ist die Darstellung der Windkraftanlagen teilweise zu schemenhaft oder es werden Stellungen der Rotoren gewählt, die nicht den ungünstigsten Fall wiedergeben. Insofern wurde seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland aufgrund des vorliegenden Materials eine eigene Bewertung der zu erwartenden sensorischen Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen vorgenommen. Maßgeblich waren neben den aufgeführten durch die Rechtsprechung eingeführten Leitsätze auch die aus den genannten Bedeutungsebenen der Denkmäler abgeleiteten Merkmale und Empfindlichkeiten.

Die oben genannten kulturlandschaftlichen Bedeutungsebenen der Burg Nideggen werden anhand der vorliegenden Fotosimulationen im Hinblick auf die optische Beeinträchtigung bewertet. Im gegenwärtigen Zustand der Landschaft dominiert die Burganlage sowohl die ungestörte Horizontlinie als auch den vorgelagerten Landschaftsraum, d.h. sie ist in den drei zur Burganlage untersuchten Perspektiven nahezu das einzige von Menschenhand geschaffene Bauwerk, das überdies maßstabgebenden Charakter besitzt. Dazu tragen neben der markanten Architektur des Turmhelmes des Bergfrieds auch die erhaltenen, breiter gelagerten Mauerzüge der Burganlage bei. Aus den Darstellungen Renier Roidkins (s.o.) wird überdies ersichtlich, dass die angrenzenden Bergrücken und vorgelagerten Landschaftsräume schon in historischer Zeit zum Wirkungsraum von Burg Nideggen gezählt wurden.

2.3 Betrachtungspunkt Kirchgasse

Diese durch die straßenbegleitende Bebauung stark gerichtete Perspektive ergibt sich beim Abstieg vom Burgberg in die Stadt, d.h. auf einem der wichtigsten innerstädtischen Wege. Deutlich erkennbar ist der achsensymmetrische Aufbau der Torarchitektur, die größere Höhe gegenüber der Umgebungsbebauung sowie die deutliche Zäsur im Straßenraum, den das Torgebäude mit seiner hochaufregenden Dachlandschaft markiert. Die Windkraftsimulation zeigt, dass ab einer Höhe der Windkraftanlage WEA 6 von 175m eine Beeinträchtigung deutlich wahrnehmbar ist. Die rechts vom rechten Eckturm sichtbare Rotordrehung würde das kegelförmige Dach des rechten Turms optisch regelmäßig „anschneiden“. Die Wahrnehmung der Architektur durch den Betrachter wird somit fortwährend gestört und das Erscheinungsbild des Denkmals auf diese Weise beeinträchtigt. Dieser irritierende Effekt wäre bei der geplanten Anlagenhöhe von ca. 193m umso mehr gegeben und käme bei 225m Anlagenhöhe noch deutlicher zum Tragen, da dann auch die Nabe der Windkraftanlage als Drehmittelpunkt sichtbar würde. Die Beeinträchtigung wiegt hier dennoch schwer, da sich das Auge beim Blick auf das Dürener Tor kaum der Drehbewegung entziehen kann und die Torsilhouette gleichzeitig die von einer Windkraftanlage angeschnittene Horizontlinie bildet.

2.4 Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen

Bereits bei einer Gesamthöhe von 150 m wird die Anlage Lausbusch WEA 6 sichtbar. Die Drehung der Anlage erzeugt beim Betrachter bereits eine deutliche Irritation, die geeignet ist, den Blick weg von der Burganlage zu lenken.

Ab einer Gesamthöhe von 175 tritt diese Anlage mit ihrer Nabe, d.h. dem Drehmittelpunkt in Erscheinung, wodurch eine erhebliche Störung der gemeinsamen Wahrnehmung von Horizontlinie, vorgelagertem Landschaftsraum und Burg eintritt.

Bei der zur Umsetzung vorgesehenen Variante von ca. 193 m Gesamthöhe wird zusätzlich noch die Anlage Lausbusch WEA 2 sichtbar, die für eine weitere Störung im Bereich der Horizontlinie sorgt.

Diese zweite Störung ist bei 225m Gesamthöhe als noch intensiver zu bewerten, da dann auch die Nabe sichtbar werden würde.

2.5 Betrachtungspunkt L246 A

Der heutige Verlauf der L246 entspricht in den Teilen auf denen sich die beiden Betrachtungspunkte L246 A und L246 B befinden, dem historischen Verlauf der um 1770 angelegten Chaussee von Nideggen-Brück nach Nideggen-Schmitt. Entsprechende Kartenausschnitte und ergänzende Informationen finden sich im Rheinischen Städteatlas. Insofern handelt es sich hierbei nicht um willkürliche Punkte auf einem „modernen“ Straßenverlauf, sondern um einen Abschnitt einer barockzeitlichen Chaussee, die für die Wahrnehmung der Burganlage über lange Zeit prägend war und nach wie vor ist.

Bereits bei einer Gesamtanlagenhöhe von 150m sind die Anlagen Lausbusch WEA6 und WEA2 mit Ihren Naben zu erkennen. Die Anlage Lausbusch WEA3 ist offenbar bereits teilweise zu sehen. Alle Anlagen würden sich störend auf die Horizontlinie auswirken und durch ihre Bewegung den Blick von der Burg weg auf sich lenken.

Bei 175m wird auch die Nabe der Anlage Lausbusch WEA3 sichtbar, wobei die visuelle Beeinträchtigung nur unwesentlich stärker würde.

Bei der geplanten Anlagenhöhe von ca. 193m würde jedoch unmittelbar rechts neben der Burg eine weitere Anlage, Lausbusch WEA5 ins Bild geraten und zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen. Die „gebäudegleiche Wirkung“ der Anlage geht aus den Simulationsfotos nur dort ansatzweise hervor, wo die Bewegungsradien der Rotoren eingezeichnet sind. Sie würde die Burg fortwährend optisch „anschneiden“. Die drei anderen Anlagen, Lausbusch WEA6, WEA3, WEA2 wären in ihrer Höhenentwicklung bereits so

präsent, dass sie ebenfalls in jedem Fall als erhebliche Störung des Erscheinungsbildes der Burg Nideggen wirken würden.

Bei 225m Gesamthöhe würde die ohnehin erhebliche Störwirkung der Anlagen nur unwesentlich verstärkt.

2.6 Betrachtungspunkt L246 B

Aus diesem Blickwinkel würden in erster Linie die Anlagen Lausbusch WEA3 und WEA5 für eine erhebliche Beeinträchtigung sorgen und zwar ab einer Höhe von 175m. Zu berücksichtigen ist jedoch auch die im Winter u.U. bessere Sicht auf WEA2, so dass auch hier von einer Beeinträchtigung ab 175m Gesamthöhe ausgegangen werden muss.

2.7 Zusammenfassung und Empfehlungen zur Abmilderung der Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits ab einer Gesamtanlagenhöhe von 150m von drei der vier untersuchten Betrachtungspunkte aus Irritationen in der Wahrnehmung der Burganlage und damit Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes bestehen.

Eindeutig erheblich ist die Beeinträchtigung durch die Anlage Lausbusch WEA 6 beim Dürener Tor bei einer Gesamthöhe von 175m.

Bezogen auf Burg Nideggen ist die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch die Anlagen Lausbusch WEA2, WEA3 und WEA5 ebenfalls bei 175m erheblich. Bei Lausbusch WEA6 ist die Schwelle zur Erheblichkeit bereits bei annähernd 150m erreicht und bei 175m Gesamthöhe deutlich überschritten.

Bezüglich der Anlage Lausbusch WEA4 sind die Unterlagen nicht eindeutig. Ob diese aus jeder Blickrichtung durch die Bergkuppe und die Burg verdeckt ist, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht überprüft werden.

Trotz größerer Gesamthöhen erscheinen die Anlagen Steinkaul WEA1 und WEA2 hier keine erheblichen Beeinträchtigungen bezogen auf die gewählten Betrachtungspunkte auszulösen.

Aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland ergibt sich damit bezogen auf Burg Nideggen und das Dürener Tor die Feststellung, dass die Anlagen Lausbusch WEA2, WEA3, WEA5 und WEA6 die Schwelle zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder der Denkmäler in einem Bereich zwischen 150 und 175m überschreiten. Die exakte Höhe ab der dies für jede einzelne Anlage bei jedem einzelnen Betrachtungspunkt der Fall ist, könnte nur durch eine noch genauere Untersuchung, z.B. in 5m-Schritten festgestellt

werden. Die Wirkung von Lausbusch WEA4 auf die betroffenen Denkmäler könnte nur bei modifizierter Wahl der Betrachtungspunkte näher untersucht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die sich Anlage auch im ungünstigsten Fall ähnlich verhält wie die benachbarten Anlagen WEA3 und WEA5.

Um die Beeinträchtigungen abzumildern, wird daher seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland für die Anlagen Lausbusch WEA2, WEA3, WEA5 und WEA6 eine vorsorgliche Begrenzung der Gesamthöhe auf 150m empfohlen.

Bezogen auf die Anlage WEA4 wird angeregt, diese mit Rücksicht auf die hier nicht näher untersuchten Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmalsbereichs Nideggen an die Anlagenhöhe der Anlagen WEA3 und WEA5, d.h. ebenfalls maximal 150m Gesamthöhe, anzupassen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Thorsten Schrolle

Quellen:

- Denkmalsbereichssatzung der Stadt Nideggen vom 11.03.1996
- Denkmalliste Stadt Nideggen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Institut für Städtebau und Landesplanung, UNESCO Chair in World Cultural and Urban Landscapes, RWTH Aachen University – Faculty of Architecture, Unabhängiges Gutachten zur Welterebeverträglichkeit geplanter Windkraftanlagen in Wiesbaden, Abschlussbericht, Mai 2014.
- Aschenbroich, Martin, Geschichte der Stadt und Burg Nideggen, Düren 1906.
- Briem, Werner, Das Schicksal der Burg Nideggen seit der Jahrhundertwende, in: Heimatjahrbuch 1969 – Kreis Düren, Düren 1969, S. 23-27.
- Bodsch, Ingrid, Nideggen – Burg und Stadt. Zur Geschichte der ehemaligen jülichischen Residenz von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Köln 1989.
- Böhme, Wolfgang, Friedrich, Reinhard und Barbara Schock-Werner (Hrsg.), Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen, Stuttgart 2004.
- Büren, Guido von, Nideggen, Kaster, Hambach. Burgenbau und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 14. und 15. Jahrhundert, in: Burgenbau im späten Mittelalter II, erschienen in der Reihe Forschungen zu Burgen und Schlössern Band 12, herausgegeben von der Wartburg-Gesellschaft, Berlin/München 2009, S. 43-54.
- Eidloth, Volkmar, Ongyerth, Gerhard und Heinrich Walgern (Hrsg.), Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege, Petersberg 2013
- Lom, Walter, Neubau an der Ruine Burg Nideggen, in: Burgen und Schlösser, Zeitschrift der Deutschen Burgenvereinigung e.V. für Burgenkunde und Denkmalpflege, Heft 1979/II, Braubach 1979, S. 129.
- Mainzer, Udo, Stadttore im Rheinland, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz e.V., Jahrbuch 1975, Neuss 1975, S.25
- Meyer, A., Alte Burgen des Dürener und Jülicher Landes, Düren 1934.
- Rheinischer Städteatlas, LVR-Institut für Regionalgeschichte und Landeskunde, Lieferung III, Nr.20, Köln 1976

Dez. 35.4

Köln, 11.09.2015

Bearb.: Frau Schmitz

Raum: H436

Telefon: 2211

Dezernat 32

Herrn Ulmen

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, Gemeinde Kreuzau

Interne Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ulmen,

vielen Dank für die Vorlage des Gutachtens der Firma Ecodia, in der Fassung vom 17.07.2015 und der Stellungnahme des LVR-Amtes vom 28.08.2015 zu der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Denkmälern durch die geplante Windkraftkonzentrationszone bei Kreuzau-Thum.

Nach Durchführung eines Ortstermins schließe ich mich der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 11.09.2015 an.

Eine wesentliche Beeinträchtigung besteht an dem Betrachtungspunkt Kirchgasse für das Baudenkmal Dürener Tor bereits bei einer Höhe der Anlage WEA 6 von 175 m.

Ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsprägenden und denkmalgeschützten Burganlage Nideggen besteht an dem Betrachtungspunkt L 246 A durch die Anlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 6 bei einer Höhe von 175 m und an dem Betrachtungspunkt L 246 B durch die Anlage WEA 5 bei einer Höhe von 175 m.

Die Betrachtungspunkte an der L 246 haben für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung erhebliche Relevanz. Von hier öffnet sich für die von Schmidt und aus dem Nationalpark Kommenden erstmals der Blick auf die Burg Nideggen und den umgebenden Denkmalbereich. Von hier entsteht der erste prägende Eindruck von der exponierten das Tal der Rur überragenden Lage der Burganlage.

Dementsprechend ist eine wesentliche Beeinträchtigung von den genannten Baudenkmalern durch die Windkraftanlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 und WEA 6 nach dem Gutachten der Firma Ecodia nur bei einer Bauhöhe von 150 m auszuschließen.

gez. Schmitz



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Gemeinde Kreuzau
Dezernat II, Abteilung 2.1
Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung
Herrn David Gottstein
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Köln, 20.10.2015

Unser Zeichen: 02149/15 21/jw

Sekretariat:

Frau Weck

Tel.: +49 221 97 30 02-54

f.pauli@lenz-johlen.de

Windparkprojekt Kreuzau-Thum

Sehr geehrter Herr Gottstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Köln – Dezernat 32 – hat der Gemeinde Kreuzau mit Mail vom 30.09.2015 mitgeteilt, die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sei bezüglich der geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen westlich von Thum nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Planung lasse Anlagen zu, die höher als 150 m sind und damit gegen das Ziel 4 in Kap. 3.2.2 „Windkraft“ des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, verstoßen. Wir haben die Aussage der Bezirksregierung rechtlich überprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass das vorgenannte Ziel 4 der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau **nicht** entgegensteht. Im Einzelnen:

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Lehmann^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^V
Béla Gehrken^D
Markus Nettekoven
Stephan Matzerath
Kristina Dörnenburg
Dr. Meike Kilian

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

I.

Die als „Ziel 4“ enthaltene Regelung in Kap. 3.2.2 des Regionalplans ist ihrem materiellen Gehalt nach kein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Festlegung nicht deswegen als Ziel der Raumordnung einzustufen, weil sie im Regionalplan als solches bezeichnet wird. Die Kennzeichnung als „Ziel der Raumordnung“ wirkt nicht konstitutiv. Letztlich entscheidend ist der materielle Gehalt der Regelung. Die Rechtsqualität eines Ziels hat eine Festlegung in einem Raumordnungsplan nur, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllt sind.

vgl. VGH München, Urteil vom 26.06.2008 – 1 B 05.1104, juris, Rn. 52.

Der Annahme, bei der als „Ziel 4“ bezeichneten Regelung handle es sich um ein Ziel der Raumordnung, steht entgegen, dass es sich weder um eine abschließend abgewogene Regelung, noch um eine hinreichend bestimmte Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter handelt.

Nach der maßgeblichen Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. In ihnen spiegelt sich bereits eine raumordnerische Abwägung zwischen den durch die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) verkörpert unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wieder. Einer späteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, sind verbindlich. Dem für eine Zielfestlegung charakteristischen Erfordernis abschließender Abwägung ist nur genügt, wenn die Planaussage auf der raumordnerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf. Der Plangeber kann es, je nach den planerischen Bedürfnissen, damit bewenden lassen, bei der Formulierung des Planziels Zurückhaltung zu üben, um den planerischen Spielraum der nachfolgenden Planungsebene zu schonen. Von einer Zielfestlegung kann allerdings keine Rede mehr sein, wenn die Planaussage – selbst wenn sie als „Ziel“ bezeichnet sein sollte – eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt.

OVG Münster, Urteil vom 20.01.2012 – 2 D 141/09.NE, juris, Rn. 119

Ob ein Ziel hinreichend bestimmt ist, hängt davon ab, welchen materiellen Gehalt es hat. Bereits aus der Formulierung muss sich ergeben, dass es sich um eine die gesetzliche Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB begründende Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter und nicht um eine Anregung oder Abwägungsdirektive handelt, die einer weiteren abwägenden Konkretisierung und Ausformung durch die untere Planungsebene zugänglich ist.

BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3/14, juris, Rn. 5.

Ziel 4 in Kap. 3.2.2 „Windkraft“ des Regionalplans ist weder abschließend abgewogen noch hinreichend bestimmt, um den Regelungsgehalt eines Ziels der Raumordnung aufweisen zu können.

Der Annahme einer raumordnerischen Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter steht bereits der Wortlaut der Regelung entgegen. Ziel 4 lautet wie folgt:

„Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.“

Bereits die Formulierung der Regelung, wonach die Beeinträchtigung von Denkmälern „zu vermeiden“ ist, spricht für die Annahme, dass der Regionalrat insoweit keine abschließende Entscheidung getroffen hat, sondern (lediglich) ein Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) festgelegt wurde, der in einer nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist. Denn bereits die Ausgestaltung als „Vermeidungsgebot“ steht der Annahme eines Ziels der Raumordnung entgegen und legt die eines Grundsatzes der Raumordnung nahe.

*vgl. zu einem raumordnerischen „Vermeidungsgebot“:
VGH München, Urteil vom 26.06.2008, a. a. O., juris, Rn. 52 ff.*

Denn nach dem üblichen Begriffsverständnis eines „Vermeidungsgebots“ zielt dieses nicht auf die Unterlassung des Eingriffs, sondern auf die Vermeidung der mit ihm ver-

bundenen nachteiligen Folgen. Mit anderen Worten verpflichtet das Vermeidungsgebot den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so schonend wie möglich umgesetzt wird.

vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.2014 – 7 B 7/14, juris, Rn. 15.

Auch der Regionalplan Köln verwendet, wenn es um einen strikt bindenden Ausschluss unerwünschter Nutzungen oder Beeinträchtigung geht, Begriffe wie „sind ausgeschlossen“ oder „sind unzulässig“ oder „sind zu unterlassen“. Demgegenüber ist die Formulierung in „Ziel 4“, wonach u. a. Beeinträchtigungen von Denkmälern „zu vermeiden“ sind, so zu verstehen, dass der Regionalplan ein Minimierungsgebot aufstellt, welches der Abwägung auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zugänglich ist. Mithin handelt es sich (lediglich) um einen Grundsatz der Raumordnung.

Die vorgenannte Regelung ist auch nicht durch den Plangeber, den Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln, abschließend abgewogen; vielmehr weist die Planaussage eine so geringe Dichte auf, dass sie die abschließende Abwägung schlechterdings nicht vorwegnehmen kann. Gegen die Annahme einer abschließend abgewogenen regionalplanerischen Festlegung als Ziel der Raumordnung spricht, dass „Ziel 4“ anderenfalls weitaus strengere Maßstäbe begründete als der originär denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz: Denn die Regelung in „Ziel 4“ lässt jede Beeinträchtigung von Denkmälern, also auch eine geringfügige Beeinträchtigung genügen, um das Vermeidungsgebot zu aktivieren. Zum denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz ist jedoch allgemein anerkannt, dass dieser eine „schwerwiegende“ bzw. „erhebliche“ Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals voraussetzt. Zudem ist denkmalschutzrechtlich selbst im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals eine Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen vorzunehmen (§ 9 Abs. 2 DSchG). Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die betreffende Maßnahme, setzt diese sich auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes durch. „Ziel 4“ enthält demgegenüber weder eine Erheblichkeitsschwelle, noch wäre es mit der Annahme eines Ziels der Raumordnung zu vereinbaren, dass es auf der nachfolgenden Ebene einer Abwägung mit gegenläufigen Belangen bedarf. Die raumordnerische Festlegung wäre folglich, wenn man sie als Ziel der Raumordnung anwendet, in mehrfacher Hinsicht deutlich strenger als der fachgesetzliche Umge-

bungsschutz, der sich aus § 9 DSchG ergibt. Dies kann schlechterdings vom Träger der Regionalplanung nicht gewollt sein.

Vielmehr ist „Ziel 4“ sowohl in dem genannten Regelungsteil, aber auch im Übrigen als Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) anzuwenden. Denn auch die weiteren Regelungsteile, wonach zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen „ausreichende“ Abstände zu Wohnsiedlungen entsprechend den Immissionsrichtwerten der TA Lärm einzuhalten sind und auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks „Rücksicht“ zu nehmen ist, können schlechterdings nicht als Handlungsanweisungen mit Letztentscheidungscharakter verstanden werden.

Danach kann dem Vermeidungsgebot in „Ziel 4“ des Kap. 3.2.2 „Windkraft“ im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, keine über eine bloße Abwägungsdirektive oder Gewichtungsvorgabe hinausgehende Bedeutung zukommen. Ein diesbezüglicher Verstoß der 33. Änderung des FNP der Gemeinde Kreuzau gegen das Gebot, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), scheidet somit aus. Da die Bezirksregierung im Übrigen bereits mit Schreiben vom 03.07.2014 bestätigt hat, dass die 33. Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, ist insgesamt von der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung auszugehen (§ 34 LPlG).

II.

Selbst wenn man bei der Frage der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, was sich aus rechtlicher Sicht verbietet, bereits den strengen fachgesetzlichen Maßstab des § 9 DSchG anlegen wollte, können wir nicht erkennen, dass die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kreuzau an unüberwindbaren denkmalrechtlich vollzugshindernissen scheitern würde. Allenfalls hinsichtlich der geplanten WEA 6 bestehen gewisse Zweifel daran, ob diese in der heute geplanten Höhe, welche der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan G1 der Gemeinde Kreuzau zulässt, dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz des Dürener Tors in Nideggen entspricht.

1. Erlaubnispflichtigkeit

Nach § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Wie weit der Umgebungsschutz im Einzelfall reicht, hängt u. a. von der Eigenart und dem Standort des konkreten Denkmals ab; zur engeren Umgebung ist der Bereich zu zählen, der das Baudenkmal unmittelbar umgibt, durch den mithin der Gesamteindruck des Denkmals mitbestimmt wird. Je größer und höher ein geplantes Bauvorhaben ist, desto größer ist auch die Entfernung, aus der es sich noch auf ein Denkmal auswirken kann. Das durch § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG geschützte Erscheinungsbild eines Denkmals ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem bloßen ungestörten Anblick des Denkmals; das denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert abzulesen vermag. Die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung muss für den Denkmalwert von Bedeutung sein. Eine Beeinträchtigung des denkmalrechtlich geschützten Erscheinungsbildes eines Denkmals liegt vor, wenn der mit dem Erscheinungsbild angesprochene Denkmalwert durch das Vorhaben herabgesetzt wird. Da die Eintragung in die Denkmalliste konstitutiv ist, ist zur Ermittlung des individuellen Aussagewerts eines Denkmals in erster Linie auf die Eintragung in die Denkmalliste und die ihr beigefügten Begründung abzustellen.

*vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.03.2012 – 10 A 2037/11, juris;
VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012 – 11 K 6956/10, juris.*

Wenngleich aus unserer Sicht zweifelhaft ist, ob überhaupt sämtliche der in der Konzentrationszone westlich von Thum geplanten Windenergieanlagen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG der Erlaubnis bedürfen, sei an dieser Stelle doch vorsorglich unterstellt, dass alle Windenergieanlagen in der „engeren Umgebung“ der Baudenkmal Burg Nideggen und Dürener Tor liegen, so dass sie erlaubnispflichtig sind. Anzumerken ist, dass die notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben die denkmalrechtlich Erlaubnis aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG mit umfasst. Von daher liegt die materiell-rechtliche Entscheidungsbefugnis, ob die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen ist, bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, dem Kreis Düren.

2. Erlaubnisvoraussetzungen

a)

Bedarf es hiernach, weil durch das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, ist diese gem. § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Insoweit ist eine **Abwägung** aller aus Sicht des Denkmalschutzes gegen eine Veränderung sprechenden Gründe mit den öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen, die zu Gunsten einer Genehmigung angeführt werden können. Es bedarf einer von der Qualität des Denkmals abhängigen Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des DSchG durch die geplante Maßnahme und bezogen auf das betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden können. Für diese Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt wurde, besonderes Gewicht zu. Eine zentrale Stellung im Rahmen der Entscheidung kommt deshalb regelmäßig dem Unterschutzstellungsbescheid zu. Allerdings führt nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG nur das „Entgegenstehen“ von Gründen des Denkmalschutzes zur Versagung der Erlaubnis; erforderlich ist damit eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung eines Baudenkmals und seines Erscheinungsbildes.

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012, a. a. O.

Darüber hinaus ist die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. b) DSchG auch zu erteilen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Als insoweit gewichtiger öffentlicher Belang kann für die geplante Errichtung von Windenergieanlagen angeführt werden, dass diese der Gewinnung erneuerbarer Energie dienen. Ein solches Vorhaben ist von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit mit der Folge, dass dem mit ihm verfolgten Zweck eine erhöhte Durchsetzungsfähigkeit zukommt, die dazu führt, dass Einschränkungen im Erscheinungsbild des Denkmals eher hinzunehmen sind.

vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2011 – 11 K 7810/10, juris.

Als erhebliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals und seines Erscheinungsbildes kommt die Tatsache in Betracht, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als

Zeugnis der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist, aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann.

VGH München, Urteil vom 25.06.2013 – 22 B 11.701, juris, Rn. 32.

b)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit eines Baudenkmals könnte sich zum einen dann ergeben, wenn von „bedeutsamen Blickpunkten“ aus die Sichtbeziehungen auf das geschützte Baudenkmal durch die geplanten Windenergieanlagen unterbrochen werden, weil jene das Denkmal ganz oder teilweise **verdecken**.

vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 21.08.2012 – 8 A 1029/12.

Abgesehen davon, dass das OVG Münster es jüngst noch als unkritisch angesehen hat, dass der freie Blick auf eine denkmalgeschützte Windmühle durch eine ca. 160 m entfernte Lagerhalle mit den Ausmaßen von 22 m x 40 m und einer Traufhöhe von 6 m nur in einem kleinen Ausschnitt eingeschränkt wurde, so dass die Windmühle auch nach Errichtung der Halle weiterhin als „alleinstehend“ bzw. „solitär“ wahrgenommen werden konnte,

vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30.10.2014 – 7 A 1739/13, juris, Rn. 39,

steht eine Unterbrechung der Sichtbeziehungen zwischen bedeutsamen Blickpunkten und der Burg Nideggen oder dem Dürener Tor vorliegend nicht in Rede, weil die geplanten Windenergieanlagen jeweils „hinter“ den Baudenkmalen geplant sind. Es kommt somit nicht zu einer Bebauung innerhalb der Blickachse zwischen bedeutsamen Blickpunkten und einem der genannten Baudenkmäler.

c)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalwürdigkeit der Burg Nideggen oder des Dürener Tores durch Windenergieanlagen könnte sich des Weiteren ergeben, wenn

diese eines der Baudenkmäler gleichsam **erdrücken, verdrängen** oder die gebotene **Achtung** gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten **vermissen lassen**. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die geplanten Windenergieanlagen von bedeutsamen Blickpunkten aus, denen eine historisch gesteigerte Bedeutung mit einem besonderen Zeugniswert zukommt, eine **Kulissenwirkung** erzeugen, indem der Hintergrund eines oder mehrerer Baudenkmäler durch Windenergieanlagen beherrscht wird.

aa)

Nach unserer Überprüfung des Nachtragsgutachtens des Büros Ecoda (17.07.2015) lässt sich eine solche Kulissenwirkung der WEA 6 auf das Dürener Tor vom Betrachtungspunkt Kirchgasse in Nideggen nicht ausschließen. Der Rotor der geplanten Windenergieanlage erscheint hier in gleicher Höhe mit dem spitzhelmbekrönten rechten Turm unmittelbar „neben“ bzw. „hinter“ dem Dürener Tor. Es kann von daher nicht ausgeschlossen werden, dass die WEA 6 von diesem Betrachtungspunkt aus eine verdrängende Wirkung auf das Baudenkmal Dürener Tor ausübt, welche die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lässt. Letztlich hängt die Bewertung, ob die WEA 6 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieses Baudenkmales führt, jedoch von dem individuellen Denkmalwert des Dürener Tores ab, der sich in erster Linie aus der Eintragung in die Denkmalliste und der ihr beigefügten Begründung ergibt. Hierzu ist die Stellungnahme des LVR vom 28.08.2015 nicht sehr aussagekräftig. Ferner bedarf es im Rahmen des § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG einer nachvollziehenden **Abwägung** mit den öffentlichen und privaten Interessen, die zugunsten einer Genehmigung angeführt werden können. Auch hierauf geht der LVR in seiner Stellungnahme nicht ein.

Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster kommt es für die Ermittlung des individuellen Denkmalwertes eines Baudenkmals jedoch in erster Linie auf die Eintragung in die Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung an, da die Eintragung nach nordrheinwestfälischem Recht konstitutiv ist (§ 3 Abs. 1 S. 2 DSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das hier in Rede stehende denkmalrechtliche Erscheinungsbild nicht zu verwechseln ist mit dem bloßen – ungestörten – Anblick des Denkmals als Objekt. Das denkmalrechtliche Erscheinungsbild ist vielmehr als der von außen sichtbare Teil eines Denkmals zu verstehen, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal inne wohnt, abzulesen vermag. Da das Erscheinungsbild des Denkmals mit Blick auf Maßnahmen in seiner Umgebung ge-

schützt wird, muss die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung außerdem für den Denkmalwert von Bedeutung sein.

vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30.10.2014, a. a. O., juris, Rn. 36.

Sollte sich aus der Eintragung des Dürener Tores in die Denkmalliste bzw. der ihr beigefügten Begründung ergeben, dass die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung maßgeblich für den Denkmalwert ist, und würde dieser Umstand es erfordern, dass auch die Blickbeziehung von der Kirchgasse auf das Dürener Tor nicht durch technische Anlagen unmittelbar „neben“ bzw. „hinter“ dem Baudenkmal geschmälert wird, hätte dies wohl eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Dürener Tores durch die WEA 6 zur Konsequenz. Es bedarf aber noch einer Abwägung mit den öffentlichen und privaten Interessen an der Realisierung des Vorhaben, die sich bei entsprechendem Gewicht auch gegenüber beeinträchtigten Belangen des Denkmalschutzes durchsetzen können.

Ungeachtet der Frage, ob eine – vorsorglich – anzunehmende erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Dürener Tores durch die WEA 6 durch überwiegende öffentliche Interessen im vorgenannten Sinne (gesamtstaatliches Interesse am zügigen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Klimaschutz, Privilegierung im Außenbereich, Nutzungskonzentration durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kreuzau usw.) überwunden werden kann, wäre die Erheblichkeitsschwelle jedenfalls dann unterschritten, wenn die WEA 6 eine Gesamthöhe von 175 m nicht überschreitet. Bei dieser gegenüber der bislang geplanten Anlagenhöhe knapp 25 m geringeren Gesamthöhe tritt die WEA 6 nicht mehr erdrückend oder verdrängend neben dem Baudenkmal in Erscheinung, sondern tritt eindeutig in den Hintergrund, so dass der gebotene Achtungsabstand zu dem Baudenkmal gewahrt ist (vgl. Abb. I d im Anhang II zum Nachtragsgutachten). Gegen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Dürener Tores durch eine nur noch 175 m hohe WEA 6 spricht ferner, dass sich der „kritische“ Betrachtungspunkt auf der Kirchgasse in Nideggen lediglich auf einem sehr kurzen Wegeabschnitt ergibt, der, da es sich um eine sehr schmal Gasse mit ebenfalls äußerst schmalen Gehsteig handelt, nicht zum längeren Verweilen einladen dürfte.

Zusammenfassend halten wir die WEA 6 bei der angestellten konservativen Betrachtung jedenfalls bei einer Gesamthöhe von nicht mehr als 175 m für erlaubnisfähig, weil

sie dann nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Dürener Tores führt.

bb)

Von den im Nachtragsgutachten des Weiteren untersuchten Betrachtungspunkten aus ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Burg Nideggen durch eine der geplanten Windenergieanlagen.

Von dem Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen, einem Wanderweg im Rurtal, ist die Burg Nideggen markant auf der Spitze des bewaldeten Berges zu sehen und bildet den höchsten von hieraus sichtbaren Punkt im Gelände. Rechts und links des Baudenkmalts fällt der Berghang deutlich zur Rur hin ab. Erst nach mehreren 100 m durchbricht der obere Rotorkreis der geplanten WEA 2 die Horizontlinie des nach Nordosten hin abfallenden Berghanges. Die Rotorblattspitzen der geplanten WEA 2 werden von hier aus sichtbar sein. Die deutlich unterhalb der Burg Nideggen hinter dem Bergkamm aufragende Rotorspitze der WEA 2 ist bereits aufgrund ihres Seitenabstandes zum Baudenkmal nicht in der Lage, das Erscheinungsbild der Burg Nideggen erheblich zu beeinträchtigen. Die geplante Windenergieanlage befindet sich von hier aus nicht im engeren Blickfeld des Betrachters auf Burg Nideggen, sondern seitlich davon in einem deutlichen Winkelabstand. Ein Betrachter vermag deshalb entweder nur das Baudenkmal oder nur den in Teilen sichtbaren Rotor der WEA 2 zu fokussieren. Zwar ist einzuräumen, dass Windenergieanlagen, wenn sich ihre Rotoren bewegen, die menschliche Aufmerksamkeit typischerweise auf sich ziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ein Betrachter nicht gleichsam unausweichlich gezwungen ist, das Baudenkmal Burg Nideggen und die WEA 2 gleichzeitig wahrzunehmen.

vgl. zur Relevanz des Winkelabstands beim denkmalrechtlichen Umgebungsschutz:

VGH München, Urteil vom 25.06.2013, a. a. O., Rn. 38.

Rechtsfehlerhaft wäre es, in diesem Zusammenhang auf den „Denkmalbereich Nideggen“, der auch Teile der bewaldeten Bergkuppe umfasst, abzustellen. Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich hat nach § 5 Abs. 2 DSchG zur Folge, dass **innerhalb** des Geltungsbereichs der Satzung Maßnahmen gem. § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind. Keineswegs genießt der Denkmalbereich als solcher den Umgebungsschutz des §§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG gegenüber Vorhaben in der „engeren Umgebung“, die außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung geplant sind. Der Umgebungsschutz des § 9 Abs. 1

lit. b) DSchG kommt vielmehr, wie sich dem Gesetz ausdrücklich entnehmen lässt, allein Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern zu Gute.

Soweit der LVR in seiner Stellungnahme vom 28.08.2015 ausführt, die WEA 6 erzeuge eine „erhebliche Störung der gemeinsamen Wahrnehmung von Horizontlinie, vorgelagertem Landschaftsraum und Burg“, wird dies dem rechtlichen Prüfungsmaßstab des § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG, der allein das Baudenkmal Burg Nideggen in Bezug nimmt, nicht gerecht. Ein geplantes Bauvorhaben müsste also, um zu einer unzulässigen Kulissenwirkung auf das Baudenkmal beizutragen, unmittelbar in Bezug auf dieses eine erdrückende oder verdrängende Wirkung entfalten, was vorliegend bei der WEA 2 nicht der Fall ist. Auf die bereits zitierte Rechtsprechung des OVG Münster, wonach das denkmalrechtliche Erscheinungsbild nicht zu verwechseln ist mit dem bloßen – ungestörten – Anblick des Denkmals als Objekt, sei erneut hingewiesen.

Dass es von dem Betrachtungspunkt westlich von Hetzingen aus erst recht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Burg Nideggen durch die gegenüber der WEA 2 noch weiter abseits des Baudenkmals gelegene WEA 6 kommt, liegt auf der Hand.

Auch die beiden Betrachtungspunkte A und B im etwas höher gelegenen Abschnitt der Landesstraße L 246 bzw. die von hier aus erstellten Visualisierungen sind nicht in der Lage, eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Burg Nideggen durch einzelne der geplanten Windenergieanlagen zu begründen. Denn bei den Betrachtungspunkten an der Landesstraße handelt es sich unserer Auffassung nach **nicht** um „bedeutsame“ Blickpunkte auf die Burg Nideggen, denen eine historisch gesteigerte Bedeutung mit einem besonderen Zeugniswert zukommt. Die Landesstraße verfügt hier weder über einen Rad- noch einen Fußweg; auch ein Rastplatz, der zum Verweilen einlädt, ist offenkundig nicht vorhanden. Die Blickbeziehungen auf Burg Nideggen, die sich aus dem fließenden Verkehr auf der Landesstraße mitunter ergeben, sind aber zweifelsohne nicht schutzwürdig, so dass offen bleiben kann, ob einzelne WEA von hier aus betrachtet eine erdrückende oder verdrängende Wirkung auf das Baudenkmal ausüben. Es kommt hinzu, dass die Landesstraße in weiten Teilen von Vegetation begleitet ist, die den freien Ausblick auf die Burg Nideggen unterbricht.

*vgl. zur Berücksichtigungsfähigkeit der Vegetation:
VGH München, Urteil vom 25.06.2013, a. a. O., Rn. 38.*

Alle sonstigen markanten Blickbeziehungen auf die Burg Nideggen aus dem Rurtal zwischen Zerkall, Brück und Hetzingen sind, wie dem Nachtragsgutachten des Büros Ecoda entnommen werden kann, gänzlich durch Windenergieanlagen unbeeinträchtigt.

3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich eine aus denkmalrechtlicher Sicht kritische Umgebungsbebauung ausschließlich beim Blick von der Kirchgasse auf das Dürener Tor mit der unmittelbar „neben“ bzw. „hinter“ dem Baudenkmal erscheinenden WEA 6 ergibt. Da es für die Ermittlung des individuellen Denkmalwertes eines Baudenkmal jedoch in erster Linie auf die Eintragung in die Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung ankommt, lässt sich die Frage der Erheblichkeit letztlich erst nach Auswertung der konkreten Angaben in der Denkmalliste der Stadt Nideggen beantworten. Sollte diese ergeben, dass die Beziehung des Dürener Tores zu seiner Umgebung maßgeblich für den Denkmalwert ist, und würde dieser Umstand es erfordern, dass auch die Blickbeziehung von der Kirchgasse auf das Dürener Tor nicht durch technische Großanlagen unmittelbar „neben“ bzw. „hinter“ dem Baudenkmal geschmälert wird, empfehlen wir, die maximale Anlagengröße der WEA 6 auf 175 m zu beschränken. Bei einer solchen Gesamthöhe tritt die WEA 6 nicht mehr erdrückend oder verdrängend neben dem Baudenkmal in Erscheinung, sondern tritt eindeutig in den Hintergrund, so dass der gebotene Achtungsabstand zu dem im Baudenkmal verkörperten Werten gewahrt ist.

In diesem Falle empfehlen wir eine abschließende Bewältigung des Konflikts mit den Belangen des Denkmalschutzes auf der Ebene der **Bauleitplanung** der Gemeinde Kreuzau. Dabei dürfte eine Höhenbegrenzung, die allein die WEA 6 betrifft, im Flächennutzungsplan, der im Zuge der 33. Änderung lediglich eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung auf die auszuweisenden Konzentrationszonen vorsieht, ausscheiden. Darüber hinaus haben Darstellungen zur Höhenbegrenzung in einer Konzentrationszone lediglich die Wirkung eines öffentlichen Belangs im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, der zwar einem privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehen kann, sich aber im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung erst bewähren muss.

vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 4 CN 1/12, juris, Rn. 24.

Da die Gemeinde Kreuzau ohnehin parallel zur 33. Änderung des FNP die Aufstellung des Bebauungsplans G1 betreibt, dessen Ziel es ist, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen einer bauleitplanerischen Feinsteuerung zu unterziehen, bietet es sich an, die Standortfestsetzung der WEA 6 im Bebauungsplan auch mit einer entsprechenden Höhenfestsetzung zu verbinden.

Die Sicht der Bezirksregierung, eine Höhenbegrenzung müsse bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt werden, überzeugt in dem Zusammenhang nicht. Ein Flächennutzungsplan darf grundsätzlich nicht derart detaillierte Darstellungen enthalten, dass für eine planerische Entwicklung im Bebauungsplanverfahren kein Raum bleibt.

vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, juris, Rn. 150 ff.

Angesichts des Umstandes, dass die Gemeinde Kreuzau ohnehin einen Bebauungsplan zur Feinsteuerung der Windenergienutzung aufstellt, ist es im Rahmen der notwendigen Abschichtung der planerischen Konfliktbewältigung vielmehr geboten, verbindliche Maximalhöhen erst im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte auf Seiten der Bezirksregierung die Sorge bestehen, die 33. Änderung des FNP könne in Kraft treten und in diesem Sinne „Baurecht“ schaffen, bevor der Bebauungsplan G1 wirksam wird, könnte dessen Aufstellung mit einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 1 BauGB (ggf. auch mit einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB) gesichert werden. Äußerstenfalls könnte die Bezirksregierung die Genehmigung der 33. Änderung des FNP auch mit der Maßgabe erteilen, dass deren Bekanntmachung erst zeitgleich mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan G1 erfolgen darf.

III.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussage der Bezirksregierung Köln, die 33. Änderung der Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau sei bezüglich der geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen westlich von Thum nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst, einer rechtlichen Überprüfung nicht

standhält. Das von der Bezirksregierung in Bezug genommene „Ziel 4“ in Kap. 3.2.2 „Windkraft“ des Regionalplans enthält weder einer abschließend abgewogene Regelung, noch eine hinreichend bestimmte Handlungsanweisung mit Letztentscheidungscharakter. Die genannte raumordnerische Festlegung enthält ihrem materiellen Gehalt nach kein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

Selbst wenn man bei der Frage der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung, was sich aus rechtlicher Sicht verbietet, bereits den strengen fachgesetzlichen Maßstab des § 9 DSchG anlegen wollte, erweist sich die 33. Änderung des Flächennutzungsplans als unkritisch. Denn eine abschließende Bewältigung der Belange des Denkmalschutzes kann auf Ebene des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans G1 stattfinden. Sollten die näheren denkmalrechtlichen Untersuchungen, insbesondere die Auswertung der Denkmalliste der Stadt Nideggen ergeben, dass die WEA 6 in ihrer derzeit geplanten Höhe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Dürener Tores führt, könnte dem auf Ebene des Bebauungsplans G1 dadurch Rechnung getragen werden, dass bezüglich dieser Windenergieanlage eine Höhenfestsetzung von maximal 175 m getroffen wird. Die 33. Änderung des FNP, deren Ziel lediglich eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet ist, kollidiert dann aber nicht mit Belangen des Denkmalschutzes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Felix Pauli)

Rechtsanwalt



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Gemeinde Kreuzau
Der Bürgermeister
Dezernat II, Abteilung 2.1
Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung
Herrn David Gottstein
Postfach 11 28
52368 Kreuzau

Per E-Mail: D.Gottstein@kreuzau.de

Köln, 05.11.2015

Unser Zeichen: 02149/15 21/jw

Sekretariat:

Frau Weck

Tel.: +49 221 97 30 02-54

f.pauli@lenz-johlen.de

Windparkprojekt Kreuzau-Thum

Sehr geehrter Herr Gottstein,

in der gemeinsamen Besprechung am 28.10.2015 wurde uns seitens der Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass das „Ziel 4“ in Kap. 3.2.2 „Windkraft“ des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wonach die Beeinträchtigung von Denkmälern „zu vermeiden“ ist, als ein strikt bindendes Ziel der Raumordnung angesehen wird. Wir sind insoweit anderer Auffassung; zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere rechtliche Stellungnahme vom 20.10.2015.

Zudem wurde uns durch die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen der im Einzelfall zu treffenden Entscheidung, ob eine im Sinne dieses Ziels 4 tatbestandmäßige „Beeinträchtigung von Denkmälern“ vorliegt, keine nachvollziehende Abwägung mit gegenläufigen Belangen stattfindet. Vielmehr sei eine allein an denkmalfachlichen Kriterien ausgerichtete Bewertung vorzunehmen. Wir sind auch insoweit anderer Auffassung, weil die Sichtweise der Regionalplanungsbehörde zur Konsequenz hätte,

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Lehmann^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^V
Béla Gehrken^D
Markus Nettekoven
Stephan Matzerath
Kristina Dörnenburg
Dr. Meike Kilian

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

dass das Ziel 4 noch deutlich strenger wäre als der fachgesetzliche Umgebungsschutz, der sich aus § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG ergibt. Fachgesetzlich ist die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Insoweit ist nach ständiger Rechtsprechung eine **Abwägung** aller aus Sicht des Denkmalschutzes gegen eine Veränderung sprechenden Gründe mit den öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen, die zu Gunsten einer Genehmigung angeführt werden können (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2012 – 11 K 6956/10, juris).

Eine solche, nachvollziehende Abwägung hat der LVR in seiner Stellungnahme vom 11.09.2015 gerade nicht vorgenommen, sondern sich allein auf eine Bewertung aus denkmalfachlicher Sicht beschränkt. Nach unserer Auffassung bedarf es aber zwingend einer solchen nachvollziehenden Abwägung der gegenläufigen Belange bei der Prüfung der hier entscheidungserheblichen Frage, ob die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kreuzau zu einer „Beeinträchtigung von Denkmälern“ gem. Ziel 4 des Kapitels 3.2.2 des Regionalplans führt. Durch die Regionalplanungsbehörde und den Regionalrat ist eine solche nachvollziehende Abwägungsentscheidung vorzunehmen, um entscheiden zu können, ob die Bauleitplanung der Gemeinde Kreuzau an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Ohne eine solche nachvollziehende Abwägung der gegenläufigen Belange würde sich das genannte Ziel 4 noch als erheblich strenger erweisen, als der fachgesetzliche Umgebungsschutz, wie er sich aus § 9 DSchG ergibt. Dies kann unserer Auffassung nach mit der regionalplanerischen Festlegung von Ziel 4 durch den Regionalrat Köln nicht beabsichtigt gewesen sein.

Im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass von Seiten der Gemeinde Kreuzau das Kompromissangebot im Raume steht, die Windenergieanlage WEA 6 um knapp 25 m auf eine Gesamthöhe von max. 175 m zu reduzieren. Der im Entwurf des Bebauungsplans G 1 vorgesehene Standort der WEA 6 könnte mit einer entsprechenden Höhenfestsetzung versehen werden. Bei einer auf maximal 175 m reduzierten Gesamthöhe tritt die WEA 6 nicht mehr „erdrückend“ oder „verdrängend“ neben einem der in Rede stehenden Baudenkmäler (dem Dürener Tor in Nideggen bzw. der Burg Nideggen) in Erscheinung, sondern tritt eindeutig in den Hintergrund, so dass der gebotene Achtungsabstand zu den genannten Baudenkmalern gewahrt ist.

Wir regen an, dass Sie die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich bitten, dem Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln in der anstehenden Sitzung neben unserer Stellungnahme vom 20.10.2015 auch dieses Schreiben vorzulegen, um den Mitgliedern des Regionalrates auch die Sichtweise der Gemeinde Kreuzau zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Felix Pauli)

Rechtsanwalt



GEMEINDE KREUZAU

Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Kreuzau, Postfach 1128, 52368 Kreuzau

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
50606 Köln

Abt. 2.1 - Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung

Auskunft erteilt: Herr Gottstein
Zimmer: 353
Telefonnummer: 02422/507-353
Faxnummer: 02422/507-162
E-Mail: d.gottstein@kreuzau.de
Aktenzeichen: 621-00/Go
Datum: 06. November 2015
Sprechzeiten
(auch nach Vereinbarung) Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 17:00 Uhr

Kassenzeichen (bei Überweisung bitte unbedingt angeben)

33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft

Stellungnahme der Gemeinde Kreuzau zur landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Regionalrates,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreuzau verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet planungsrechtlich zu steuern und gleichzeitig den Ausbauzielen der Landesregierung gerecht zu werden. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG zur Flächennutzungsplanänderung ergab dabei, dass ein Einvernehmen aufgrund von Belangen des Denkmalschutzes nicht hergestellt werden kann. Die Bezirksregierung Köln bezieht sich dabei auf eine fachliche Einschätzung des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 150 Metern, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Baudenkmäler „Burg Nideggen“ und „Dürener Tor“ führe. Die Bezirksregierung führt auf, dass die vorliegende Planung der Gemeinde gegen das **Ziel 4 in Kap. 3.2.2. „Windkraft“** des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen, verstoße, demnach die **Beeinträchtigung von Denkmälern zu vermeiden** ist.

Wir möchten Sie bei der Bewertung der Sachlage im Hinblick auf das o.g. Ziel 4 bitten, folgende Gesichtspunkte hinzuzuziehen:

- Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft unterstützt die Gemeinde Kreuzau die Interessen des Klima- und Umweltschutzes, die sehr bedeutsame Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen und auch der Bundesregierung darstellen. Die hohe Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien findet sich auch im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (u. a. Grundsatz 4-1) sowie im neuen Windenergieerlass NRW wieder.
- Für die Kommunen im Regierungsbezirk Köln ist die Windenergie ein nicht unerheblicher Faktor kommunaler Wertschöpfung. Der steigende Flächendruck auf die sog. Außenbereiche und damit verbundenen ökologischen Einschnitte für die Natur, sowie die Verknappung landwirtschaftlicher Flächen, stehen einer Höhenbeschränkung entgegen. Denn bei verringerter Anlagenhöhe ist eine Inanspruchnahme größerer

1/2

Kontakt:
52372 Kreuzau, Bahnhofstraße 7
Telefon 02422 / 507 - 0
Telefax 02422 / 507 - 498
E-Mail: Buergemeister@kreuzau.de
<http://www.kreuzau.de>

Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Düren Kto. 1200 039 (BLZ 395 501 10) IBAN: DE14 3955 0110 0001 2000 39 SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX
Deutsche Bank Düren Kto. 8 242 000 (BLZ 395 700 61) IBAN: DE57 3957 0061 0824 2000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33XXX
Postbank Köln Kto. 133 04-500 (BLZ 370 100 50) IBAN: DE67 3701 0050 0013 3045 00 SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Volksbank Euskirchen eG Kto. 6000256011 (BLZ 382 600 82) IBAN: DE02 3826 0082 6000 2560 11 SWIFT-BIC: GENODED1EVB

Flächen bei gleichem Beitrag zum Klimaschutz nötig. Dies ist nicht ressourcenschonend und widerspricht damit dem bauplanungsrechtlichen Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 HS 1 BauGB).

Inhaltlich bleibt bei der Beurteilung der Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung der o. g. Denkmäler festzuhalten, dass nach gutachterlicher Feststellung des Büro ecoda keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden konnte. Als Kompromiss wurde von den Vorhabenträgern in Abstimmung mit der Gemeinde Kreuzau der Regionalplanungsbehörde den Vorschlag unterbreitet, für die Windenergieanlage WEA 6 eine Höhenbeschränkung von max. 175 m festzuschreiben. Diesem Kompromissvorschlag ist die Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt. Nach erneuter eingehender wirtschaftlicher und technischer Prüfung **wird ein neuerlicher dahingehender Kompromissvorschlag unterbreitet, der eine Höhenbeschränkung für alle im Plangebiet vorgesehenen WEA von maximal 175 m fest schreibt.** Zur Verdeutlichung ist eine Visualisierung beigelegt, in der die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 175 m dargestellt sind. Mit diesem neuerlichen Vorschlag liegt aus Sicht der Gemeinde Kreuzau ein zielführender und konstruktiver Kompromiss vor, der die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße würdigt und gleichzeitig dem Interesse der Gemeinde Kreuzau, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, genügt.

In der Einschränkung einer maximalen Gesamthöhe unterhalb der 175 m für die Windenergieanlagen sieht die Gemeinde Kreuzau eine zu starke Gewichtung des Denkmalschutzbelanges gegenüber der baurechtlich privilegierten Errichtung von Windenergieanlagen. Sollte der Forderung der Höhenbeschränkung von maximal 150 m gefolgt werden, kann das Vorhaben nicht umgesetzt werden, da die Windenergieanlagen an diesem Standort, auf Grund der dort herrschenden Windhöffigkeit, in der geforderten Gesamthöhe von 150 m nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass die Gemeinde Kreuzau über keine alternativen Flächen verfügt, die sich für eine Ausweisung als Konzentrationszone eignen. Dies wurde in der gemeindegebietsumfassenden Potentialflächenanalyse ermittelt.

Unter der Anerkennung der Bedeutsamkeit der Belange des Denkmalschutzes möchten wir Sie daher bitten, bei Ihrer Beurteilung des Einvernehmens den Kompromissvorschlag der Gemeinde Kreuzau anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


- Ingo Eßer -



Lausbusch WEA6

Lausbusch WEA2

Lausbusch WEA3

Lausbusch WEA4

Steinkaul WEA1

Steinkaul WEA2
Lausbusch WE

Abbildung 1: Blick über den Marktplatz von Nideggen in nordöstlicher Richtung auf das Dürener Tor. Dargestellt sind alle WEA mit 175m Gesamthöhe.



Lausbusch WEA6

Lausbusch WEA2

Abbildung 2: Blickpunkt Kirchgasse. Dargestellt sind alle WEA mit 175 m Gesamthöhe.



Abbildung 3: Blickpunkt westlich von Hetzingen. Dargestellt sind alle WEA mit 175 m Gesamthöhe.



Lausbusch WEA6

Lausbusch WEA2

Lausbusch WEA3

Lausbusch WEA4

Steinkaul WEA1

Lausbusch WEA5
Steinkaul WEA2

Abbildung 4: Blickpunkt L 246 A. Dargestellt sind alle WEA mit 175 m Gesamthöhe.



Lausbusch WEA6

Lausbusch WEA2

Lausbusch WEA3

Lausbusch WEA4

Steinkaul WEA1

Lausbusch WEA5

Steinkaul WEA2

Abbildung 5: Blickpunkt L 246 B. Dargestellt sind alle WEA mit 175 m Gesamthöhe.